

NACHRICHTEN ^D NIEDERSACHS. VERMESSUNGS- ^E ^R UND KATASTERVERWALTUNG

H 21 399 F

17. JAHRGANG



H 21 399 F

HANNOVER 1967

2

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN NACH BEDARF

PREIS 1,- DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - Juli 1967

17. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT H. C. W. Breithaupt in Bückeberg	72
Aus dem „Hand- und Lehrbuch der Feldmesskunst“ von H. C. W. Breithaupt	73
HERMS Die Prüfung der Vermessungshelfen	74
THONEMANN Die Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz .	76
KOLLING Verkoppelungsinteressentenschaften, Real- gemeinden und Teilnehnergemeinschaften in Niedersachsen	82
PFEIFFER Das Flurbuch im Ringordner mit Hefrandver- stärkung und Viererlochung	87
Prüfungsaufgaben	90
Buchbesprechung	101
Personalnachrichten	102

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2

H. C. W. Breithaupt in Bückeberg

In der Geschichte des deutschen Vermessungswesens ist der niedersächsische Raum mit einer stattlichen Reihe namhafter Männer vertreten. Die Universität Göttingen und die Technischen Hochschulen¹⁾ in Hannover und Braunschweig waren Wirkungsstätten für Forschung und Lehre. Daneben aber stellten die alten Residenzen^{1, 2)} der Praxis mehr oder weniger bedeutende Aufgaben, aus denen oft auch wichtige Beiträge zur Entwicklung der Vermessungstechnik, der Kartographie und des Katasters hervorgingen, und selbst das verträumte Bückeberg, Hauptstadt des Duodezfürstentums Schaumburg-Lippe, fehlte in diesem Reigen nicht.

Heinrich Carl Wilhelm Breithaupt aus der bekannten Feinmechaniker-Familie³⁾ — sein Vater hatte 1762 eine eigene Werkstatt gegründet, die Keimzelle der heutigen Firma F. W. Breithaupt & Sohn in Kassel — wurde 1775 in Kassel geboren und trat schon in jungen Jahren in das väterliche Geschäft ein, wo er sich besonders der Konstruktion vermessungstechnischer Geräte und Instrumente widmete. Nach dem Tode seines Vaters überließ er die Werkstatt seinem Bruder, um zunächst eine Anstellung als Hofmechanikus des Landgrafen zu Hessen-Philippstal und 1805 als Professor der Mathematik in Bückeberg zu finden.

Als Einundzwanzigjähriger hatte er schon eine Schrift „Über den Gebrauch verschiedener neuer und verbesserter Arten mathematischer und geometrischer Instrumente, die zur Feldmeßkunst leicht und gut gebraucht werden können“ veröffentlicht.

Hier in Bückeberg nun fand er, der in seiner Jugend für seinen Unterhalt so hart arbeiten mußte, daß ihm nur die Nächte und der Sonntag für seine Studien übrigblieben, die Muße, seine inzwischen in reichem Maße erweiterten Kenntnisse auf dem Gebiete der Mathematik, Physik, Instrumentenkunde und Vermessungstechnik in einem Kompendium zusammenzufassen. 1824 erschien sein „Hand- und Lehr-Buch der Feldmesskunst“.

Es hat seinen eigenen Reiz, in solchen alten Handbüchern unseres Fachs zu blättern. Viele von ihnen enthalten, neben dem eigentlichen Fachwissen, das oft durch die technische Entwicklung weitgehend überholt ist, Anmerkungen allgemeiner Art, die auch heute noch aktuell sind oder auch nur insofern interessieren, als sie ein Schlaglicht auf frühere Verhältnisse in unserem Beruf werfen.

Ein paar kurze Auszüge aus Breithaupts Buch mögen das erläutern. Darunter befindet sich auch — eine Rarität in der Fachliteratur — ein Abschnitt, der sich mit der Bedeutung, Heranziehung und Ausbildung von tüchtigen und zuverlässigen Vermessungshelfern befaßt. Erst in unseren Tagen hat man diese Gedanken aufgegriffen, worüber der nachstehende Aufsatz berichtet.

G. K a s p e r e i t

1) Gronwald, Carl Friedrich Gauß — Ein Lebensbild in „C. F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen“.

Kaspereit, Das Vorspiel, Heft 4/58

Kaspereit, Johann Tobias Mayer — Vater und Sohn, Heft 3/60

2) Vorthmann, Professor Carl Koppe und seine topographische Landeskarte von Braunschweig, Heft 1/60
Harms, Biographien zur Geschichte des oldenburgischen Vermessungswesens, Heft 10/61

3) Schnack, Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, 1. Band.

Schwior, Das mathematisch-mechanische Institut F. W. Breithaupt und Sohn zu Cassel, Z. f. V. 1912, S. 626

Aus dem „Hand- und Lehr-Buch der Feldmesskunst“

von H. C. W. B r e i t h a u p t , Professor der Mathematik zu Bückeburg,
Verlag von August Oßwald, 1824

Es ist unrecht, wenn der Geometer unter einer Regierung oder einem Amte steht, unter dessen Mitglieder sich keiner befindet, der die ganze Mathematik studirt hat.

✱

Obgleich es zwar in allen Künsten und Wissenschaften sogenannte Pfuscher giebt, so ist doch keine mehr damit belastet, als die Arzneiwissenschaft und die Feldmeßkunst.

✱

Diejenigen, welche von den Römern für ordentliche Messer gehalten wurden, mußten achtbare Männer und in der Kunst vortreffliche Meister seyn; sie mußten andere lehren können und hoch berühmt seyn. Sie mußten die rechten Fundamente der Arithmetik und Geometrie verstehen, um sie auf die Meßkunst mit Theorie anwenden zu können.

✱

Richtige Vermessungen und darüber angefertigte Charten geben nicht allein den wahren Flächenraum der gemessenen Flächen an, sondern sie sind auch bei Besichtigungen der Grundstücke von großem Nutzen, weil ein jedes Urtheil, welches sich nicht auf richtige Charten gründet, unrichtig oder schielend ausfallen muß. Eine nicht ganz accurate Charte gewährt übrigens weniger als ein bloßer Augenschein, aber eine richtige Charte giebt im Falle, wo es auf Localitäten oder Directionslinien ankommt, mehr Licht, als ein ganzer Stoß Acten.

✱

Der Geometer muß stets darauf achten mit der Arbeit, so bald als möglich, fertig zu werden.

✱

Jeder Geometer hat bei seiner Feldmeßarbeit immer einige Gehülfen nothwendig, um die Werkzeuge und Instrumente zu tragen, grade Linien abzustecken, Ketten zu ziehen, Ordinaten zu messen und andere Geschäfte auf Befehl des dirigirenden Geometers zu verrichten. Damit man aber während der Arbeit nicht aufgehalten werde, so müssen die Gehülfen wohl unterrichtet seyn. Auch müssen keine alte, träge Leute, sondern junge, muntere aufmerksame Personen gewählt werden. Aus diesem Grunde darf der Geometer nicht zugeben, täglich andere Leute, z. E. Handdienste geben zu lassen; besonders da die Kettenzieher allerlei Hinterlist und Betrügereien, welche jedoch nicht anders als aus Dummheit oder Einfalt geschehen, dem Geometer spielen können, dadurch derselbe in allerlei Verlegenheit gerathen, auch die Arbeit aufgehalten werden kann. Daher ist es nothwendig, daß solche Leute beedigt werden und könnte die Formel eines solchen Eides ungefähr folgende seyn:

Ich N. N. schwöre zu Gotte dem Allmächtigen einen Eid, daß ich nach dem Unterrichte, den mir der Geometer gegeben hat, die Kette genau und accurat beachten, sie weder nachlässig krumm liegen lassen, oder verkürzen, noch etwas zugeben, oder sie verlängern; auch die mir gegebenen Zeichenstäbchen gehörig gebrauchen und mit keinem andern Stäbchen verwechseln will, so wie ich auch mit denselben die Anzahl der gezogenen Kettenlängen getreulich anzugeben verspreche. Auch will ich das Abstecken grader Linien, so wie es mir der Geometer aufgiebt, getreulich verrichten und keine Betrügereien, weder zum Vortheile des Einen, noch zum Nachtheile des Andern, vorzunehmen gedenken, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

*

Die Prüfung der Vermessungsgehilfen

Von Vermessungsoberrat H e r m s,
Präsidium des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg

Das in einer langjährigen Ausbildung erworbene Können eines Vermessungstruppführers kann nur dann voll ausgenutzt werden, wenn er sich während der Messung seiner eigentlichen Aufgabe möglichst ungehindert widmen kann. Dies wird ihm erleichtert, wenn er sich darauf verlassen kann, daß bei den örtlichen Arbeiten die einfachen vermessungstechnischen Maßnahmen und Handgriffe durch seine Gehilfen ordnungsgemäß verrichtet werden. Hierzu gehört z. B. das Nehmen der rechten Winkel, das Fluchten und Absetzen von Linien, das Bilden von Schnitten auch bei abgesetzten Linien, das Messen von Längen einschließlich des Ablesens der Maße, das Setzen von Grenz- und Vermessungsmalen, der Bau von einfachen Signalen, das Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten in einfachen Fällen, das Aufstellen vermessungstechnischer Instrumente. Werden diese vom Vermessungstruppführer anzuordnenden Arbeiten von den Gehilfen selbständig verrichtet, so müssen diese hierfür geschult sein. Ferner müssen sie so ausgebildet sein, daß sie Flurschäden möglichst gering halten, sich den Bewohnern der Grundstücke gegenüber ordnungsgemäß verhalten, Unfälle vermeiden, sich bei Unfällen zu helfen wissen und daß sie die für die einzelnen Tätigkeiten notwendige Ausrüstung richtig behandeln.

Das Land Niedersachsen hat schon frühzeitig erkannt, daß für die beschriebenen Aufgaben ein Stamm gut ausgebildeter, erfahrener Vermessungsgehilfen notwendig ist und bereits im Jahre 1957 einen Entwurf für eine Prüfungsordnung für Vermessungsgehilfen erarbeitet. Nach Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder und nach Abschluß des Tarifvertrages vom 20. 9. 1962 über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen wurden durch RdErl. d. Nds. MdI vom 21. 3. 1963 (Nds. MBl. S. 210) die Durchführungsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung bekanntgemacht.

Hiernach konnte sich ein Vermessungsgehilfe nach 4jähriger Tätigkeit zur Prüfung melden. Diese Bestimmung ist durch den RdErl. vom 12. 12. 1966, der durch den

neuen Tarifvertrag vom 11. 7. 1966 verursacht wurde, in eine dreijährige Bewährung umgewandelt worden. Im übrigen sind die Prüfungsbestimmungen die gleichen geblieben.

Der Vermessungsgehilfe meldet sich schriftlich bei seiner Beschäftigungsstelle zur Prüfung. Die Beschäftigungsstelle vervollständigt den Antrag und legt diesen der Zulassungsstelle vor. Dies sind in ihrem Bereich die Regierungspräsidenten, die Präsidenten der Verwaltungsbezirke und das Landesverwaltungsamt. Nach der Zulassung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden die Unterlagen an den Vorsitz der Prüfungsausschüsse abgegeben. Prüfungsausschüsse sind für die erwähnten Dienststellen aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitz, einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und einem geprüften Vermessungsgehilfen als Beisitzer, gebildet worden.

Im allgemeinen sollen nicht mehr als 2 Prüflinge an dem praktischen Teil der Prüfung, der etwa 3 Stunden dauern soll, teilnehmen. Für den mündlichen Teil der Prüfung ist für jeden Prüfling etwa eine halbe Stunde vorgesehen. Es können jedoch die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden. Von dieser Kannbestimmung sollte viel Gebrauch gemacht werden, da die Prüflinge dann, wenn sie bei ihrer gewohnten Tätigkeit angesprochen werden, freier als in einer formellen mündlichen Prüfung antworten.

Seit den Durchführungsbestimmungen sind nunmehr 4 Jahre verstrichen, so daß beurteilt werden kann, ob das ursprünglich verfolgte Ziel, einen Stamm von zuverlässigen, gut ausgebildeten, mit den Ämtern sich verbunden fühlender Vermessungsgehilfen zu schaffen, erreicht wurde. Hierzu mögen die nachstehenden Zahlen denen als Stichtag der 1. 4. 1967 zugrundeliegt, dienen.

Geprüfte Vermessungsgehilfen

Bezirk	Anzahl	Ausgeschieden wegen		Weitergeschult und als Angestellter übernommen
		Arbeitsunfähigkeit, Alter, Krankheit, Tod	sonst. Gründe	
LVA	10	—	3	—
Aurich	25	1	—	—
Hannover	36	—	3	1
Hildesheim	38	—	—	2
Lüneburg	48	6	2	2
Osnabrück	44	1	—	—
Stade	42	1	2	3
Braunschweig	26	—	2	—
Oldenburg	55	2	2	1
Insgesamt	324	11	14	9

Wie sich aus den angeführten Zahlen ergibt, verlassen nur wenige geprüfte Vermessungsgehilfen die Verwaltung (in 4 Jahren 14 Vermessungsgehilfen). Ueberdies scheint, da 9 Verm.Gehilfen nach weiterer Ausbildung als Angestellte übernommen wurden, die Prüfung einen Anreiz zu geben, sich auch nach dieser fortzubilden.

Die Wirtschaftlichkeit der Einzelvermessung wird dann, wenn geprüfte Vermessungsgehilfen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ihrem Können gemäß eingesetzt werden, sicherlich gesteigert. Hierüber hinaus gewinnt der Vermessungstruppführer durch den Einsatz der geprüften Vermessungsgehilfen Zeit. In dieser kann er, da ihm in der Regel ein Wagen zur Verfügung steht, Arbeiten erledigen, die früher im Büro durchgeführt wurden. Er kann an den sonst im Büro verbrachten Tagen also weitere Vermessungen ausführen.

Das wichtigste Ergebnis der Prüfung muß jedoch sein, daß der Vermessungsgehilfe nicht nur einfach auf Weisung bestimmte Handgriffe ausführt, sondern daß er ihm zugewiesene Teilaufgaben einer Vermessung löst. Der Vermessungsgehilfe wird, da solche Arbeit mehr befriedigt, vom gleichgültigen, leicht zum Mißmut neigenden Handlanger zum mitdenkenden, sich mitverantwortlich fühlenden Mitarbeiter.

Die Stellung eines solchen Mitarbeiters sollte dadurch gehoben werden, daß ihm ein planmäßiger Arbeitsplatz (Titel 104 b) als Vermessungsgehilfe zugewiesen wird. Schon bei der Zulassung zur Prüfung wird darauf geachtet, daß der Vermessungsgehilfe nach der Prüfung voraussichtlich für Tätigkeiten eingesetzt wird, für die die in der Prüfung geforderten Fertigkeiten notwendig sind. Daß dies auch tatsächlich so ist, geht schon aus der geringen Zahl der aus „sonstigen Gründen“ ausgeschiedenen geprüften Vermessungsgehilfen hervor.

Die Zahl der insgesamt in der Vermessungs- und Katasterverwaltung tätigen Vermessungsgehilfen wurde für den 19. 10. 1965 mit 508 ermittelt. Sie wird seit diesem Zeitpunkt praktisch unverändert sein.

Ergänzend sei erwähnt, daß die bei Öffentl. best. Verm.Ingenieuren tätigen Vermessungsgehilfen auf Antrag von Prüfungsausschüssen, die bei den Landesgruppen des Bundes der ObVI gebildet sind und aus einem Öffentl. best. Verm.-Ingenieur und zwei vermessungstechnischen Angestellten bestehen, geprüft werden. Die Prüfungsvoraussetzungen unterscheiden sich nur dadurch von denen des Landes Niedersachsen, daß eine vierjährige Tätigkeit gefordert wird. Nach bestandener Prüfung werden die Vermessungsgehilfen in das Angestelltenverhältnis übernommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das angestrebte Ziel der verwaltungseigenen Prüfung, nämlich einen Stamm von zuverlässigen, gut ausgebildeten, mit den Ämtern sich verbunden fühlender Vermessungsgehilfen zu schaffen, erreicht wurde.

Die Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz

– 20. Kurs am Institut für Städtebau in Berlin –

Von Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. Th o n e m a n n , Katasteramt Cloppenburg

Das Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung Berlin (Direktor Prof. P. Koller) veranstaltete vom 27. Februar bis zum 3. März 1967 in Berlin seinen 20. Kurs: „Die Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz“. Die Ta-

gung im Hochhaus des Bausenators am Fehrbelliner Platz vereinte 75 Teilnehmer — überwiegend Vermessungsfachleute — aus der ganzen Bundesrepublik.

Mit diesem Kurs verfolgte das Institut das Ziel, den Praktikern der städtebaulichen Umlegung und Grenzregelung erstmalig Gelegenheit zu geben, die zahlreichen Verfahrensprobleme zu vertiefen. Seit Bestehen des Bundesbaugesetzes hat die Bodenordnung für städtebauliche Entwicklungen außerordentlich an Bedeutung gewonnen. Im gleichen Maße ist auch das Bedürfnis gewachsen, die vielfältigen Verfahrens- und Rechtsfragen zu erörtern, die das Gesetz in der Praxis aufgeworfen hat. Trotz bundeseinheitlicher Regelung sind die Erfahrungen in den Ländern recht unterschiedlich. Es war daher zu begrüßen, daß die Diskussionen jeweils im Anschluß an die neun verschiedenen Fachreferate einen besonders breiten Raum einnahmen. Um die Themenauswahl für diesen Kurs ganz auf die Bedürfnisse der Praktiker abzustimmen und auch die Diskussionen für alle Teilnehmer so fruchtbar wie möglich zu gestalten, hatte das Institut die Zusammenstellung des Programms und die Leitung des Kurs einem anerkannten Fachmann auf diesem Gebiet, Vermessungsdirektor Stahnke, Stadtverwaltung Dortmund, anvertraut. Dank der guten organisatorischen Vorbereitung durch das Institut und der zügigen fachlichen Tagungsleitung war diesem Kurs ein voller Erfolg beschieden.

In seinem Einführungsvortrag „**Die Bodenordnung als Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung**“ ging Städt. Vermessungsdirektor Stahnke, Dortmund, auf die engen Wechselbeziehungen zwischen Planung und Bodenordnung ein. Die Planung komme nicht ohne Bodenordnung aus und eine gute Zusammenarbeit biete die Möglichkeit, von der Zufälligkeit der Grenzen zu befreien. Neuerdings sei ein Unbehagen der Gemeindevertreter wegen der Finanzierung der Umlegungsverfahren festzustellen. Der Referent warnte aber davor, die städtebauliche Planung in die Abhängigkeit des Stadtkämmerers geraten zu lassen. Eine gesunde städtebauliche Entwicklung und eine sinnvolle Bodenordnung könne nicht im „Börsenklima“ gedeihen. Die Vergangenheit habe gezeigt, daß eine noch so gute Planung wirkungslos bleibe, wenn keine brauchbaren Handhaben zur Verfügung stehen, um bodenordnende Maßnahmen durchzuführen. Das Ordnen des Grund und Bodens sei nicht nur eine notwendige Ergänzung der städtebaulichen Planung, sondern auch eine wichtige Voraussetzung zur Baulandbeschaffung und zur Verwirklichung der von der Gemeinde geplanten, eigenen Bauvorhaben (Kindergärten, Schulen).

Vermessungsdirektor Hübner, Berlin, sprach über „**Die Einleitung der Umlegung und deren Rechtsfolgen**“. Die Umlegung ist ein rechtlich geregeltes Grundstückstauschverfahren und dient dem Vollzug des Bebauungsplanes. Daraus ergibt sich, daß bei der Einleitung der Umlegung durch den Beschluß des Umlegungsausschusses (§ 47 BBauG), nachdem die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat (§ 46) erfolgt ist, ein Bebauungsplan vorliegen muß. Zwar braucht der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten zu sein, jedoch muß ein Vorentwurf, der zweckmäßig schon mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist, vorliegen.

Der Referent unterstrich, daß es sich in der Praxis als zweckmäßig erweise, das Umlegungsverfahren schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes einzuleiten. Umlegung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes beeinflussen sich gegenseitig. Falls sich aus dem Umlegungsverfahren Änderungen des Bebauungsplanentwurfs ergeben, werde das schwerfällige Planänderungsverfahren vermieden, das notwendig wäre, wenn der Bebauungsplan schon rechtsverbindlich wäre. Immer wieder erhitze die Gemüter der

Bodenordner die Frage, ob eine Umlegung eingeleitet werden könne, wenn die Gemeinde in der Begründung zum Bebauungsplan die bodenordnenden Maßnahmen nicht aufgenommen habe. Der Referent erläuterte, daß es nicht unabdingbare verfahrensmäßige Voraussetzung für die Einleitung der Umlegung sei, daß die Umlegung als bodenordnende Maßnahme in der Begründung zum Plan ausdrücklich genannt sei. Die Begründung nehme nicht an den Rechtswirkungen der Satzung teil, sie sei nicht Bestandteil der Satzung, jedoch eine notwendige Ergänzung. Die Gemeinde habe also das Recht, eine Umlegung auch dann anzuordnen, wenn sie in der Begründung nicht vorgesehen war.

Um keinen Zeitverlust hinzunehmen, solle die Gebietsgrenzenvermessung durch die Katasterverwaltung nicht vor Einleitung des Verfahrens durchgeführt werden; in der nach § 47 BBauG erforderlichen Einzelaufführung der teilweise einbezogenen Grundstücke genüge die Bezeichnung: „Grundstück x tlw.“, im übrigen sei auf die Karte zu verweisen.

Über „**Entschädigungspflicht bei Verzögerungen und Beschränkungen im Umlegungsverfahren**“ sprach Oberrechtsrat a. D. Ludwig, Ulm. Die einleitende Frage, warum Umlegungsverfahren nicht beliebt sind, versuchte der Referent dahin zu beantworten, daß Umlegungsverfahren eines der schwierigsten, rechtlichen Verfahren seien, die viele gedankliche Modelle und bei großem Aufwand sehr viel guten Willen und Sachkenntnis erforderlich machten. Aus den vielen Klagen und Prozessen könne man entnehmen, daß die Betroffenen nicht befriedigt seien. Auch bei den Gerichten spüre man eine Abneigung, da sie verschiedentlich mit der Materie nicht genügend vertraut seien. Die allgemeinen Widerstände hängen eng mit den Beschränkungen und ihrer zeitlichen Dauer zusammen. Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses an unterliegen die Eigentümer einer Reihe von beachtlichen Einschränkungen wie dem Vorkaufsrecht (§ 24) und der Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51). Während die Geltungsdauer der Veränderungssperre während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 17) auf 2 Jahre begrenzt ist, fehlt im Umlegungsrecht die zeitliche Dauer. Die Sperre beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und endet mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes. Sie gehört zum Wesen einer Umlegung und löst als unvermeidliche Nebenwirkung des Umlegungsverfahrens grundsätzlich keine Entschädigungspflicht aus. Auch über eine Entschädigungspflicht bei längerer Dauer der Sperre ist im Gesetz nichts ausgesagt. Solange der Umlegungsausschuß „sachgemäß, vorausschauend, planvoll und ohne Verzögerung“ das Verfahren bearbeitet, hält er sich im Rahmen der dem Eigentümer auferlegten Sozialpflichtigkeit (BGH, Neue Juristische Wochenschrift 1965, S. 2101).

Vermessungsdirektor Kuhn, Mainz, machte Ausführungen über „**Verfahrensfragen und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen**“. Breiten Raum nahm die praktische Anwendbarkeit des § 76 BBauG ein. Die Klagen über den schleppenden Ablauf eines Umlegungsverfahrens, das sich je nach Größe des Gebietes und der Anzahl der in ihm zu regelnden Rechtsverhältnisse über mehrere Jahre hinziehen kann, werden durch eine häufige Anwendung der „Vorwegnahme der Entscheidung“ zum Verstummen gebracht. Die Formulierung des § 76 sei zu knapp und lasse eine Menge von Fragen offen; verschiedene Auffassungen bestehen z. B. darüber, ob bei der Vorwegzuteilung eines neuen Grundstücks im Umlegungsgebiet als Voraussetzung zu fordern sei, daß ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach § 30 vorliegen müsse.

Nach § 76 können alle Eigentums- und Besitzverhältnisse geregelt werden; ebenso können die Rechte an Grundstücken, dingliche wie schuldrechtliche Verpflichtungen aufgehoben, verändert oder neu begründet werden. Voraussetzung ist in allen Fällen das Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber. In Wirklichkeit handelt es sich um einen vorweggenommenen Teilumlegungsplan, jedenfalls dem Inhalt nach. Die katastertechnische Bearbeitung der vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 wirft besondere Probleme auf. Da das neu zugeteilte Grundstück in der Regel nicht mit dem eingeworfenen identisch ist, sondern nur einen Teil desselben und dazu Teile von Einwurfsgrundstücken der Grenznachbarn umfaßt und diese fremden Grundstücke gleichsam überlagert, ergibt sich eine Doppelbuchung, wenn ein und dasselbe Flächenstück unter verschiedenen Bezeichnungen doppelt gebucht wird. Dieser Zustand muß vorübergehend in Kauf genommen werden; im übrigen werden die Eigentümer dieser Flächen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, da ihr Abfindungsanspruch voll bestehen bleibt bis eine endgültige Regelung im Umlegungsplan erfolgt. Werden nach § 76 die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke geregelt, so ist die erforderliche Bescheinigung (Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster) vor der Zustellung des Beschlusses des Umlegungsausschusses an die betroffenen Rechtsinhaber einzuholen.

Die aus der anschließenden lebhaften Diskussion sich ergebende, von einzelnen Umlegungsausschüssen geübte Praxis, das gesamte Umlegungsverfahren durch eine Aneinanderreihung einzelner Vorwegzuteilungen nach § 76 zu bearbeiten, scheint m. E. sehr bedenklich, einmal im Hinblick auf den noch nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplan, zum anderen durch mögliche Rechtsbeeinträchtigung der im Verfahren bleibenden Beteiligten, die bei der Zustellung des Umlegungsplanes (§ 70) die vorweggenommenen Entscheidungen nicht mehr anfechten können.

Über „**Verteilungsfragen in der Umlegung**“ referierte Obervermessungsdirektor Dr. Seele, Nürnberg. Die rechnerisch zur Masse vereinigte Fläche der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke (= Umlegungsmasse) wird nach Abzug der für die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen erforderlichen Grundstücke zur Verteilungsmasse. Dabei sollte der Umlegungsausschuß darauf achten, daß eine klare Trennung zwischen örtlicher und überörtlicher Verkehrsfläche vorgenommen wird. Für die Ausweisung von überörtlichen Flächen hat der Bedarfs- und Erschließungsträger Ersatzland in die Umlegung einzubringen. Es ist Aufgabe des Umlegungsausschusses, nach pflichtmäßigem Ermessen unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten den Verteilungsmaßstab des Verfahrens je nach Zweckmäßigkeit einheitlich zu bestimmen. Die Verteilung nach Werten und die Verteilung nach Flächen sind im Gesetz nicht eindeutig geregelt und lassen eine Menge von Fragen offen. Bei der Verteilung nach Flächen sei es eine strittige Frage, ob und inwieweit der Flächenbeitrag auf den Erschließungsaufwand anzurechnen sei. Die Bewertung bei den Zuteilungsgrundstücken ist auf den Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses zurückzubeziehen. Die Zurückbeziehung auf den Stichtag des Umlegungsbeschlusses bedeute aber im Falle einer Geldabfindung für den Beteiligten bei längerer Verfahrensdauer und steigenden Grundstückspreisen ohne Frage einen Nachteil.

Der Referent sprach sich dafür aus, daß der Umlegungsplan erkennen lassen sollte, ob die Zuteilungsgrundstücke straßenlandbeitragspflichtig oder beitragsfrei zugewiesen werden. Aus dem Gesetz lasse sich eine eindeutige Lösung nicht herleiten, die Entstehungsgeschichte spreche jedoch für eine beitragsfreie Zuteilung. Die Auffassung

des Referenten, daß nach Aufstellung des Bebauungsplanes und Durchführung der Umlegung von der Gemeinde auch die Erschließungsanlagen sofort zu bauen seien, wird sich m. E. bei der schlechten Finanzlage der Gemeinden nicht immer sogleich realisieren lassen.

Liegenschaftsdirektor Dr. Stemmler, Köln, behandelte das Thema: „**Sanierung und Bodenordnung**“. Die Beseitigung von städtebaulichen Mißständen ist zu einer wichtigen und dringenden Aufgabe vieler Städte geworden. Die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sanierung, besser Stadterneuerung, sind jedoch nicht gegeben. Das Bundesbaugesetz enthält zwar Vorschriften, die auf die Sanierung bezogen sind, schafft aber noch nicht die umfassende Handhabe, nach der die Städte rufen. Seit langem wird über ein Städtebauförderungsgesetz diskutiert; ein Referentenentwurf liegt vor, aber noch ist er nicht im Bundestag behandelt. Der Bundesminister für Wohnungswesen wendet der Stadterneuerung sein besonderes Interesse zu und ist an einzelnen Sanierungsobjekten finanziell beteiligt; durch Forschungsaufgaben und Modellvorhaben werden Erfahrungen gesammelt, die anderen Städten nutzbar gemacht werden. Für die Auswahl der Stadterneuerungsgebiete sind Alter und Zustand der Gebäude, die hygienischen Mißstände, das Durcheinander der Nutzung (ungesunde Wohn-, Arbeits- und Verkehrsverhältnisse) die wesentlichen Merkmale.

Der Referent unterstrich, daß bei der Durchführung einer Sanierung eine gute Vorbereitung erforderlich sei; die Stadterneuerung sei eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur bei gutwilliger Mitarbeit aller Beteiligten ohne Verzögerung und Nachteile zu bewältigen sei. In der Regel komme man ohne Umlegung nicht aus, Ersatzgrundstücke seien rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Es sei bedauerlich, daß die Situation der leeren Kassen zu der Überlegung zwingt, ob und inwieweit saniert werden solle; im Modellverfahren werde mit 15 000,— DM Kosten für den Abbruch je Wohnung gerechnet. Es bleibe die Frage offen, ob die Sanierung mit allen wirtschaftlichen Problemen von der eigentlichen Umlegung zu trennen sei. Eine eigentliche Sonderregelung für die Sanierung sei nicht erforderlich, besser sei eine baldige Novellierung des Bundesbaugesetzes.

Zur „**Bewertung in der Umlegung**“ sprach Städt. Obervermessungsrat Paul, Offenbach. Gerade den Bewertungsfragen in der Baulandumlegung komme besondere Bedeutung zu, da $\frac{3}{4}$ aller Widersprüche bewertungstechnischer Natur seien. Daher sei die Kenntnis der Bewertungslehre für den Umlegungsfachmann erste Voraussetzung. Die Verkehrswerte der Eingangsgrundstücke sollten gutachtlich belegt werden. Als Grundlage sei das Vergleichswertverfahren anzuwenden, wie in der Wertermittlungsverordnung vom 7. August 1961 festgelegt sei. Die Frage sei allerdings, wann der Gutachterausschuß zur Wertermittlung einzuschalten sei, entweder sofort oder erst im Widerspruchsverfahren; dies sei von Fall zu Fall zu entscheiden. Für die Trennung von Planungsvorteilen und Umlegungsvorteilen gebe es häufig keine feste Grenze. Die Auffassungen in Kommentaren und in der Literatur sowie auch in der Rechtsprechung seien recht unterschiedlich. In diesem Zusammenhang verwies der Referent auf das Urteil des OVG Münster, das mit seiner „Mosaikbewertung“ eine Verwirrung geschaffen habe. Erfreulich sei, daß sich die gegenteilige Auffassung, auch durch höchstrichterliche Urteile gestützt, nunmehr allgemein durchgesetzt habe. Sehr stark sprach sich der Referent für eine gute Atmosphäre bei den nach dem Gesetz vorgesehenen Erörterungen mit den Beteiligten aus. Eine rechtzeitige Aufklärung und

Bekanntmachung der „Spielregeln“ sei notwendig, damit die Beteiligten zu Interessenten und nicht zu Widersachern würden. Sie müßten das Gefühl haben, daß sie „gerecht und nach dem Gesetz“ behandelt würden. Das Verständnis für den Vorteilsausgleich müsse geweckt werden und im übrigen müsse der Umlegungsausschuß eine „maßvolle Einigung“ anstreben.

Obervermessungsrat Becker, Dortmund, sprach über „Die Grenzregelung in der Praxis“.

Die Grenzregelung ist wie die Umlegung ein in sich abgeschlossenes, gesetzlich festgelegtes Bodenordnungsverfahren. Das Ziel dieser Grenzregelung ist es, in einem einfachen Verfahren, beschränkt auf wenige Grundstücke, den Verlauf der Grenzen zwischen den Grundstücken so zu gestalten, daß eine ordnungsmäßige Bebauung mit optimaler Ausnutzung erreicht wird oder daß baurechtswidrige Zustände beseitigt werden. Große Erfahrungen der Gemeinden über Grenzregelungen liegen nicht vor. Der Referent erläuterte, daß nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages (1964) von 133 Städten 89 noch keinen Gebrauch von einer Grenzregelung nach dem BBauG gemacht hatten. 44 Städte hatten 340 Verfahren eingeleitet, davon war Düsseldorf schon mit 35 Verfahren, Gießen mit 50 und Weiden (Oberpfalz) sogar mit 87 Verfahren beteiligt. Als weitere Voraussetzung für die Grenzregelung hat der Gesetzgeber festgelegt, daß ein öffentliches Interesse vorliegen muß und der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert werden darf. Die Frage, was unerheblich ist, beantwortete der Referent mit den städtischen Regelungen, die 5—15 % ausmachen. Die neuen Grenzen werden durch Beschluß der Gemeinde festgesetzt. Eine Auslegung oder Veröffentlichung des Beschlusses findet nicht statt. Bei der praktischen Durchführung ergeben sich viele gleichgelagerte Fragen wie bei der Umlegung. Abschließend bedauerte der Referent, daß das Grenzregelungsverfahren nicht das Echo gefunden hätte, wie man erwarten könnte. Die Bedeutung und der Verfahrensablauf seien auch heute wohl noch zu wenig bekannt.

In der anschließenden Diskussion ergab sich eine wertvolle Anregung aus der Praxis: die Anwendung der Grenzregelung nach §§ 80—84 BBauG bei Straßenvermessungen in Ortslagen (bei einigen Katasterämtern mit Erfolg praktiziert).

Über „Steuerliche Probleme in der Umlegung“ sprach Dr. jur. Schmidt vom Deutschen Städtetag in Köln. Für die am Umlegungsverfahren Beteiligten können steuerliche Fragen auftreten, die im wesentlichen die Grunderwerbsteuer betreffen. Im allgemeinen gewährt der Gesetzgeber jedoch für Vorgänge, die nicht aus dem freien und unbeeinflussten Willen der Beteiligten zustandegekommen sind, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen. Das gilt auch für die Zwangsumlegung nach dem Bundesbaugesetz.

Bei den Eigentumsübergängen durch den Umlegungsplan handelt es sich um Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585). Durch ihre Gesetzgebungskompetenz haben die Länder zum Teil einzelne Änderungen am GrEStG von 1940 getroffen, zum Teil das ganze Gesetz in neuer Fassung bekannt gemacht. Das niedersächsische Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 29. Oktober 1962 nimmt in § 1 Abs. 1 Ziffer 5 den Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45—79 BBauG, den Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Er-

schließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 BBauG sowie den Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 BBauG von der Besteuerung aus.

Nicht steuerfrei ist der Erwerbsvorgang, der von einem Umlegungsbeteiligten nach Barabfindung getätigt wird und sich auf ein Ersatzgrundstück richtet, weil das Umlegungsverfahren mit der Auszahlung der Geldabfindung als abgeschlossen anzusehen ist. Steuerfrei ist aber der Vorgang, bei dem vom Umlegungsausschuß der festgesetzte Einwurfswert zurückbehalten und unmittelbar dem Verkäufer des Ersatzgrundstücks zum Ausgleich des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises überwiesen wird. Maßgebender Gesichtspunkt bei diesen Entscheidungen ist, ob der Erwerbsvorgang während des Umlegungsverfahrens erfolgt ist oder nicht. Außerhalb des Verfahrens kommt eine Steuerbefreiung nicht mehr in Betracht, es sei denn, daß der Erwerbsvorgang der Vermeidung einer Umlegung dient. Da der steuerbefreite Erwerb allein der Herbeiführung des Umlegungszwecks, also der durch die Umlegung beabsichtigten Neuordnung dienen muß, betrifft die Vergünstigung sowohl die innerhalb des Umlegungsgebietes als auch die außerhalb des Gebietes zugewiesenen Grundstücke. Es ist sofort einleuchtend, daß die Erwerbsvorgänge, die mittelbar der Durchführung der Umlegung dienen oder nur im äußeren Zusammenhang mit ihr stehen, z. B. die Veräußerung eines Grundstücks im Umlegungsgebiet mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses nach § 51 Abs. 1 BBauG, nicht von der Steuer befreit sind.

Erhält ein Beteiligter ein größeres oder wertvolleres Grundstück als sein eingebrachtes zugeweiht, so fällt auch der Mehrwert unter die Befreiungsvorschrift; wird dagegen einem Beteiligten ein weit über den Abfindungswert hinausgehendes Grundstück zugeweiht, z. B. einem Unternehmer zum Zwecke der Errichtung einer Fabrikanlage, so kommt für diesen Erwerb, soweit er nicht reinen Abfindungscharakter hat, eine Steuervergünstigung nicht in Betracht.

Die erfolgreiche Berliner Tagung wurde aufgelockert durch eine gut organisierte städtebauliche Rundfahrt, auf der der gewaltige Aufbau Berlins sowie interessante Beispiele von Umlegungssanierungen eingehend demonstriert wurden. Dem Veranstalter gebührt Dank und Anerkennung. Es wäre zu wünschen, daß die interessierten Fachkollegen auch auf Landesebene ihre wertvollen Erfahrungen austauschen und vertiefen könnten.

Verkoppelungsinteressentenschaften, Realgemeinden und Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen

Von Vermessungsberrat a. D. K ö l l i n g , Hildesheim

A. Verkoppelungsinteressenten in der ehemaligen Provinz Hannover

Maßgebend ist das „Gesetz betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ vom 2. 4. 1887 (PrGes.S, S. 105). Die Verkoppelungsinteressentenschaft = Gesamtheit der Beteiligten ist keine juristische Person, nähert sich aber diesem Begriff. Sie kann klagen und verklagt werden

(§ 2). Für die Vertretung und Verwaltung ist nach § 2 zuständig der Gemeindevorstand, jetzt Verwaltungsausschuß der Gemeinde. Nach § 9 kann die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreise einen besonderen Vertreter oder Verwalter bestellen. Dieser hat dann aber keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

Die Grundstücke der Verkoppelungsinteressentenschaft sind Gesamthandseigentum, sie sind buchungspflichtig. Soweit sie zu den Wasserläufen und öffentlichen Wegen im Sinne des § 3 der Grundbuchordnung gehören, sind sie gewöhnlich nicht gebucht. Der Erwerber eines Abfindungsgrundstückes oder eines Teiles davon wird durch den Erwerb Mitberechtigter und Mitverpflichteter der Gesamtheit der Beteiligten. Er erwirbt damit auch einen entsprechenden Anteil an den gemeinschaftlichen Grundstücken. Dieser Anteil ist als Bestandteil des Abfindungsgrundstückes nach § 96 BGB anzusehen.

Alle Substanzänderungen der gemeinschaftlichen Grundstücke müssen von der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) genehmigt werden.

B. Realgemeinden in der ehemaligen Provinz Hannover

Maßgebend ist das „Gesetz betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover“ vom 5. 6. 1888 (Ges. S. 233). Nach § 1 dieses Gesetzes sind Realgemeinden Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftszugehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften, Markgenossenschaften usw.). Sie können eine Verfassung (Satzung) erhalten. Aufsichtsbehörde ist der Kreis und in zweiter Instanz der Regierungspräsident. Die Satzung muß von dem Regierungspräsidenten genehmigt werden. **Die Flurbereinigungsbehörde ist für die Realgemeinden nicht zuständig.**

Die Realgemeindegundstücke sind die aus der ältesten Zeit dörflicher Ansiedlung herrührenden und seitdem ungeteilt gebliebenen Teile der Gemarkungen. An diesen Grundstücken, die vielfach als gemeine Mark oder Allmende bezeichnet werden, besaßen die Dorfgenossen, die mit einer Hofstätte und mit Sondereigentum an Acker- und Wiesenflächen in der Dorfschaft ansässig waren, ein gemeinsames Nutzungsrecht. Realgemeinden sind nur noch vorhanden, wenn sie nicht Gegenstand einer Spezialteilung gewesen oder in späteren Verkoppelungsverfahren mit aufgeteilt worden und somit untergegangen sind. Sind in einem solchen Verfahren nur einige Grundstücke den Berechtigten zur gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten worden, so stellen sie gemeinschaftliche Anlagen dar, die erst durch die Auseinandersetzung begründet worden sind. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Realgemeinde, sondern um eine Interessentenschaft, auf die nicht das Gesetz vom 5. 6. 1888 sondern nur das Gesetz vom 2. 4. 1887 anzuwenden ist. Ist einmal eine Realgemeinde aufgelöst worden, so kann sie weder durch das Gesetz vom 5. 6. 1888 noch durch danach erfolgte Errichtung eines Statuts neu entstehen.

Im Jahre 1949 gab es in Niedersachsen insgesamt 1448 Realgemeinden, davon 347 im Regierungsbezirk Hildesheim. Im Jahre 1887 waren es in der Provinz Hannover noch 1777 Realgemeinden mit einer Fläche von rd. 200 000 ha. Die Realgemeinden im Regierungsbezirk Hildesheim umfaßten im Jahre 1925 insgesamt 40 505 ha, davon waren $\frac{9}{10}$ Forsten.

Die Realgemeinden sind juristische Personen, ihre Grundstücke sind buchungspflichtig. Wenn sie Statuten (Satzungen) haben, sind sie darüber hinaus öffentlich-rechtliche

Körperschaften (Dr. Heising „Die Hannoverschen Realgemeinden“). Der Begriff öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur schwer zu definieren. Aus vorliegenden Definitionen (Jellinek, Dernburg u. a.) hat der Reichsfinanzhof bereits im Jahre 1928 (Urteil vom 6. 6. 1928 Pr.Verw.Blatt Bd. 50 Heft 5 Seite 91) folgenden Schluß als gemeinsamen Grundgedanken gezogen:

„Eine Körperschaft, die als solche des öffentlichen Rechtes anerkannt werden will, muß öffentliche Aufgaben, insbesondere Aufgaben des Staates und seiner Selbstverwaltungskörper erfüllen und der Staat muß darum an diesen Körperschaften ein besonderes Interesse nehmen, auf der anderen Seite müssen solche Körperschaften in einem obrigkeitähnlichen Verhältnis zu ihren Mitgliedern stehen.“

C. Im ehemaligen Herzogtum Braunschweig kennt man keinen Unterschied zwischen den Realgemeinden und den Verkoppelungsinteressenten.

Das Gesetz „Die Realgenossenschaften betreffend“ vom 26. 5. 1896 (Braunschw. GVS 1896 S. 185) umfaßt die Realgemeinden, Markgenossenschaften, Gemeinheiten, Weide-Holzinteressentenschaften usw. und die Feldmarkinteressenten (§ 1).

Die Realgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen (§ 2). Sie können eine Verfassung erhalten. Der Kreis genehmigt die Verfassung und ist Aufsichtsbehörde 1. Instanz. Aufsichtsbehörde 2. Instanz ist der Präsident des Verwaltungsbezirkes. Die Grundstücke und die Anteile dürfen mit Genehmigung des Kreises veräußert werden. Die Anteilsrechte an der Feldmarkinteressentenschaft dürfen nicht veräußert werden, da sie Bestandteile des herrschenden Grundstückes — also des Abfindungsgrundstückes — sind.

Realgenossenschaften ohne Statut (Verfassung) werden gewöhnlich von der Gemeinde vertreten und verwaltet. Der Kreis kann in gewissen Fällen einen besonderen Vertreter bestellen.

D. Das oldenburgische Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 27. 4. 1858 (Verkoppelungsgesetz), das durch Gesetz vom 8. 4. 1897 ergänzt und vom 1. 1. 1938 durch die Reichsumlegungsordnung (jetzt Flurbereinigungsgesetz) außer Kraft gesetzt worden ist, kannte den Begriff Verkoppelungsinteressentenschaft nicht. Die Gesamtheit der Beteiligten wurde von der Verkoppelungskommission vertreten. Die Kommission bestand aus einem Rechtskundigen, das war stets der Amtshauptmann (Oberkreisdirektor), einem Vermessungsbeamten, dem gewöhnlich die Hauptarbeit zufiel, und einem Landwirtschaftskundigen. Erst durch Gesetz vom 10. 6. 1936 wurde bestimmt, daß die Gesamtheit der Beteiligten Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen, klagen und verklagt werden konnte. Die erste Anlegung der bei der Verkoppelung ausgeworfenen Wege oblag zwar den Verkoppelungsteilnehmern, die spätere Unterhaltung ging jedoch nach den Wegeordnungen von 1861 und 1895 an die betreffenden Gemeinden oder an besondere Wegegenossenschaften über. Alle Gemeinde- und Genossenschaftswege sind im Wegeregister verzeichnet. Das Register wird bei der Gemeinde geführt und enthält alle erforderlichen Angaben (Unterhaltung usw.), es hat volle Beweiskraft und gilt so lange als richtig, bis eine Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Die gleiche Einrichtung besteht auch für die Wasserzüge. Das Wasserzugsregister wurde bis 1922 von den Gemeinden und später von den Wasser- und Bodenverbänden geführt. Verkoppelungsinteressentenschaften wie in der ehemaligen Provinz Hannover gibt es im ehemaligen Olden-

burg nach älterem Landesrecht also nicht. Durch § 70 des Nieders. Straßengesetzes vom 14. 12. 1962 (Nds. GV Bl. S. 264) ist eine Änderung eingetreten. Hiernach sind die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über Teilnehmergeinschaften auf die Wegegenossenschaften anzuwenden. Die Wegegenossenschaften gelten als Teilnehmergeinschaften nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens. Die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Genossenschaft bestimmen sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ist für eine Genossenschaft ein Vorstand nicht bestellt, so führt der Gemeindedirektor ihre Geschäfte und vertritt sie nach außen.

Für die **Marken und Gemeinheiten** (gemeine Mark), die meist Hütungs-Heideflächen und Moore umfaßten, haben sich in **Oldenburg** die Rechtsverhältnisse ganz verschieden entwickelt. Es besteht ein Unterschied zwischen den im Eigentum des Staates stehenden Gemeinheiten (Allmende) der alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und den Marken und Gemeinheiten in den Gebieten, die im Jahre 1803 an das Herzogtum Oldenburg fielen. Diese Gebiete entstammen den Bistümern Münster und Osnabrück mit den Kreisen Vechta, Cloppenburg und dem Königreich Hannover mit Teilen der früheren Ämter Wildeshausen und Damme. Hier standen die Marken im Eigentum der Markgenossenschaften.

Die Entwicklungen haben Oberregierungs- und -vermessungsrat Diekmann im Heft 2/1959 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. Harms in „100 Jahre Verkoppelung und Flurbereinigung in Oldenburg“ 1958 eingehend behandelt. Aus diesen Abhandlungen ist zu folgern, daß durch die Gemeinheits- und Markenteilungen, die im Jahre 1806 begonnen und mit großem Nachdruck betrieben worden sind, die Gemeinheiten und Marken aufgelöst und die Wege und etwaige Restflächen anderweitig zugewiesen wurden. Gesetzliche Grundlagen waren die „Instruktion“ vom 7. 5. 1804, die Gemeinheitsteilungsordnung vom 16. 12. 1806 und das Markgesetz vom 20. 4. 1873 mit Neufassung vom 3. 5. 1927. Ungeteilt sind nach Dr. Harms nur noch die Oyther Moormark und in einigen Dörfern die den Brinkgenossen gehörenden Dorfbrinke, die vielfach aufgeforstet worden sind. Nach ihrer Entstehung wird hierfür die Rechtsnatur die gleiche sein wie die der Realgemeinde in der ehemaligen Provinz Hannover.

Für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Interessentenwegen, die keine öffentlichen Straßen sind **und** aus einer **Gemeinheits- oder Markenteilung** stammen, kann der Präsident des Verwaltungsbezirkes durch Beschluß Wegegenossenschaften bilden. Die Genossenschaft kann sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Satzung geben (§ 70 des Nds. Straßengesetzes).

E. Im **Kreise Schaumburg-Lippe** liegt die Rechtslage genauso wie in der ehemaligen Provinz Hannover (A). In diesem früheren Fürstentum gab es bis 1874 keine gesetzliche Grundlage für die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen. Erst das Gesetz vom 23. 5. 1874 „betr. die Ablösung der Servituten auf Äckern, Wiesen, Ängern und sonstigen Weideplätzen, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegungen der Grundstücke“ schuf diese Grundlage. Voraufgegangen war das Gesetz vom 11. 12. 1872 „über das Verfahren der auf Forsten haftenden Berechtigungen“. Die Durchführung beider Gesetze war vorher durch Staatsverträge den benachbarten preußischen Auseinandersetzungsbehörden übertragen worden. Gewöhnlich sollten die Gemeinheitsteilungen und die Ablösungen der Servitute (Grunddienstbarkeiten)

mit einer Zusammenlegung verbunden werden (§§ 2 u. 4). Das Gesetz vom 23. 5. 1874 befaßt sich zwar im § 2 mit der Stellung der Interessenten, trifft aber keine Bestimmung hierüber für die Zeit nach der Auseinandersetzung. Jedoch brachte das Gesetz vom 18. 3. 1889, das teilweise wörtlich mit dem preußischen Gesetz vom 2. 4. 1887 übereinstimmt, eine Regelung. Hiernach steht die Vertretung und Verwaltung der im § 1 genannten gemeinschaftlichen Anlagen ausschließlich dem Gemeindevorstand zu. Die Gesamtheit der Beteiligten, die so vertreten wird, kann klagen und verklagt werden (§ 2). Anderweitige Regelungen im Rezeß, der nach den Gesetzen vom 23. 5. 1874 (§ 39) und vom 11. 12. 1872 (§ 54) die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde bzw. eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses hat, läßt das Gesetz bestehen (§ 10). Die Gemeindeaufsichtsbehörde konnte auch eine andere Person als den Gemeindevorstand zum Vertreter und Verwalter bestellen. Substanzveränderungen des gemeinschaftlichen Vermögens bedurften ebenfalls der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Durch das Nds. Gesetz zur Angleichung des ehemals schauburg-lippischen Rechts vom 12. 7. 1960 sind die Befugnisse der Gemeindeaufsichtsbehörden auf die Flurbereinigungsbehörden übergegangen.

F. Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Nr. 37) kennt nur den Begriff „**Teilnehmergeinschaft**“. Die Teilnehmergeinschaft ist „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ (§ 16). Sie bleibt als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ bestehen, solange über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehnsverträgen, zu erfüllen sind. Mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung nach § 149 kann die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindebehörde übertragen werden. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen dann auf die Gemeindeaufsichtsbehörde (Kreis) über (§ 151). Die gleichen Vorschriften enthielt bereits die Reichsumlegungsordnung vom 16. 7. 1937.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 153).

Nach § 42 werden gemeinschaftliche Anlagen (§ 39) der Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilt. Gewöhnlich versucht die Flurbereinigungsbehörde jedoch, die gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum der politischen Gemeinde oder eines Wasser- und Bodenverbandes zu überführen, damit die Teilnehmergeinschaft aufgelöst werden kann. Gelingt dies nicht (§ 42.2), so muß die Teilnehmergeinschaft bestehen bleiben.

Substanzveränderungen der gemeinschaftlichen Anlagen muß die Gemeindeaufsichtsbehörde (1. Instanz Kreis, 2. Instanz Regierungspräsident oder Präsident des Verwaltungsbezirkes) genehmigen, sobald sie die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde übernommen hat.

G. Schluß

Die vorstehenden Ausführungen zeigen die Unterschiede in der Rechtsnatur der behandelten Einrichtungen. Dem Vermessungsbeamten sollen sie vor allem einen Hinweis geben, wen er als Vertreter zu den Vermessungsterminen zu laden hat. Der Nachweis über das Eigentum im Kataster und Anfragen bei den Gemeinden oder

Kreisen führt nicht immer zur Klärung. Er gibt auch andere Bezeichnungen, die sich nicht ohne weiteres einordnen lassen, z. B. Reihenleute, Salzpflännergilde u. a. Hier muß das Katasteramt alle derartigen Grundbesitzer listenmäßig erfassen und zunächst den Vertreter ermitteln. Meist wird dies schon geschehen sein. Die Ermittlungen im Landkreis Hildesheim-Marienburg waren in mehreren Fällen sogar der Anlaß, daß Realgemeinden sich eine Satzung gegeben haben. Die wesentlichen Unterschiede in der rechtlichen Stellung der behandelten Einrichtungen lassen jedoch erwarten, daß das Land Niedersachsen durch neue Gesetze eingreifen wird. U. a. deutet das Niedersächsische Straßengesetz (§ 70) bereits darauf hin.

L i t e r a t u r :

1. Gerhard Pannwitz „Das Recht der Interessentenschaften“ Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) E. V. Bonn, Heft 10, Landschriftenverlag G.m.b.H., Berlin-Bonn.
2. Dr. Günther Heising „Die Hannoverschen Realgemeinden insbesondere ihre Stellung im öffentlichen Recht“. Verlag August Schönhütte u. Söhne, Göttingen-Grone.
3. „100 Jahre Verkoppelung — Flurbereinigung in Oldenburg“. Herausgegeben vom Kulturamt Oldenburg.
4. Oberregierungs- und vermessungsrat Diekmann, Oldenburg „Über Marken und Gemeinheitsteilungen: Alte Begriffe und ihre Bedeutung“. Nachrichten der Nieders. Verm.- und Kat. Verwaltung 1959 — Heft 2.
5. Oberregierungs- u. vermessungsrat Dr. O. Harms, Oldenburg „Marken- und Gemeinheitsteilungen in Oldenburg“. Allgem. Vermess. Nachrichten 1960, Seite 289.
6. Städt. Vermessungsrat Dipl.-Ing. G. Bohnsack, Hannover, „Realgemeinden — eine Neugründung im Jahre 1960“. Allgemeine Vermess. Nachrichten 1960, Seite 380.
7. Regierungsdirektor Erwin Dymarden, Hannover, „Die Entstehung von Landeskulturbehörden in Niedersachsen“.

Das Flurbuch im Ringordner mit Heftrandverstärkung und Viererlochung *)

Von Beh. gepr. Vermessungstechniker Willi P f e i f f e r , Regierung Hildesheim

Das Flurbuch als „Loses-Blatt-System“ zu führen, wurde bereits in den Jahren 1960/61 bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters der Stadtgemeinden Hildesheim und Göttingen in Erwägung gezogen und auch durchgeführt.

Da das Flurbuch wohl am häufigsten in Gebrauch genommen wird und daher auch dem größten Verschleiß ausgesetzt ist, ist es notwendig, die einzelnen Blätter durch Verstärkung des Heftrandes gegen ein Einreißen zu bewahren. Hierbei genügt es nicht, nur die Lochung zu verstärken, vielmehr hat es sich als notwendig erwiesen, die Verstärkung auf den ganzen Heftrand auszudehnen.

Das hierzu zu verwendende Material muß reißfest und außerdem auch besonders dünn sein, damit die Hefränder nicht auftragen, um möglichst viele Flurbuchblätter in einem Ordner unterbringen zu können.

Für diesen Zweck eignet sich vorzüglich das Klebeband aus Hart PVC-Folie „Tesa-film 104“ (Breite 19 mm).

Nun bereitet das Kleben des Filmes mit der Hand stets Schwierigkeiten. Beim Abziehen von der Rolle wird der Film durch Reibung elektrisch aufgeladen und übt dadurch eine Anziehungskraft auf das zu beklebende Papier aus. Hierbei ist es häufig vorgekommen, daß der Film nicht in der vorgesehenen Weise aufgeklebt werden konnte.

*) Als Vereinfachungsvorschlag im Rahmen des Vorschlagswesens der niedersächs. Landesverwaltung anerkannt und prämiert.

Der Film ist außerordentlich klebefest. Eine Verbesserung hinterher, ohne den Blatt-
rand zu beschädigen, ist nicht mehr möglich.

Außerdem kommt hinzu, daß die überstehenden Filmenden mit der Schere abge-
schnitten werden müssen.

Um diese Schwierigkeiten auszuschalten und besonders auch um Arbeit und Zeit zu
sparen, habe ich im Jahre 1961 ein Gerät entwickelt, das die Anbringung und auch
das Schneiden des Klebebandes durch einfache Handhabungen zufriedenstellend
gewährleistet.

Nach dem Verstärken des Randstreifens werden die Blätter mit dem Viererlocher,
bis zu 15 Stück in einem Packen, gelocht.

Die Handhabungen des Gerätes sind aus den Abbildungen ersichtlich.

Erläuterung

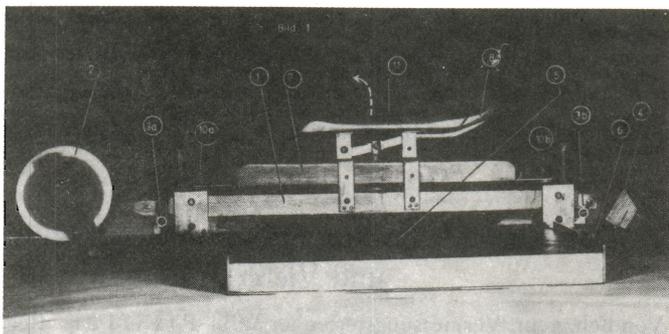


Bild 1

- ① Vorrichtung zum Andrücken des Klebebandes ② Rolle mit dem Klebeband
 ③a) ③b) Klebebandführung ④ Klebebandhalter ⑤ Ablage für die Flurbuchvor-
 drucke ⑥ Einstellschraube für den Schnitt ⑦ Vorrichtung zum Schneiden des Klebe-
 bandes ⑧ Hebel zur Schneidevorrichtung ⑩a) ⑩b) Messerführung ⑪ Handgriff

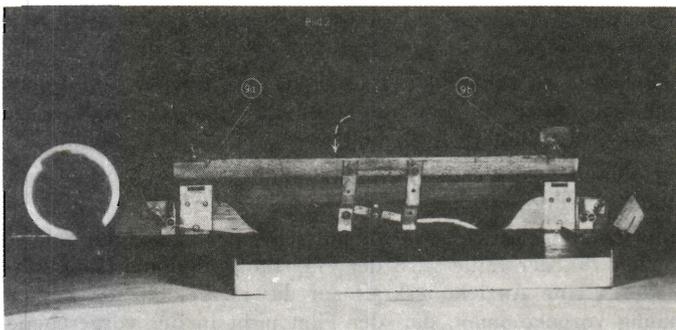
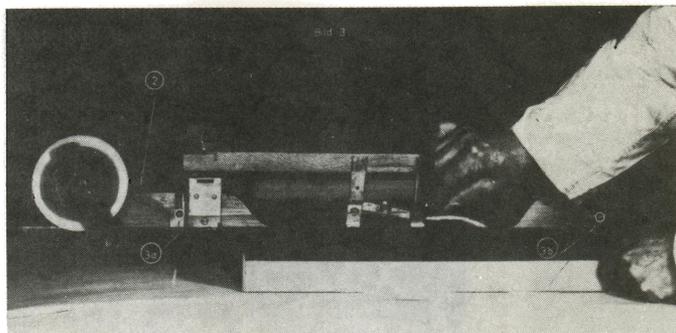


Bild 2

- ⑨a) ⑨b) Messer

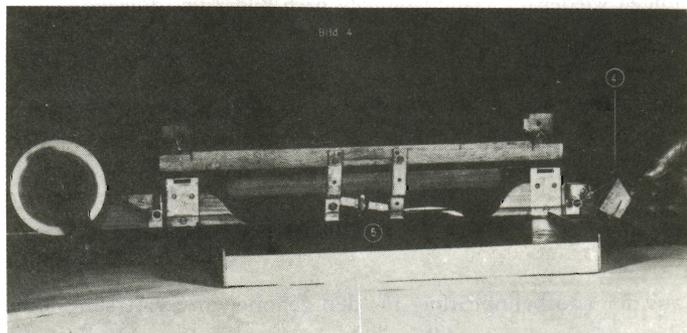
Den oberen Teil des Gerätes in der Pfeilrichtung nach hinten umlegen.

Bild 3



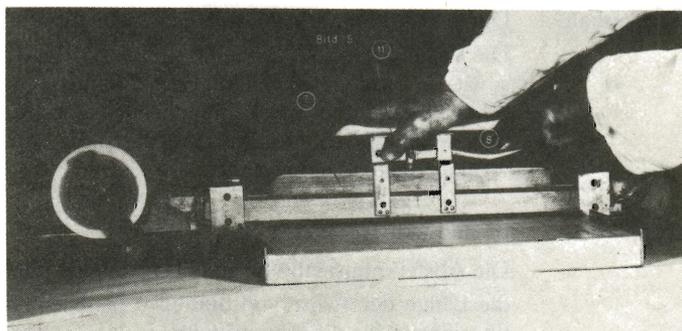
Das Klebeband (2) von der Rolle ziehen und unter die Führung (3a) und (3b) entlang ziehen.

Bild 4



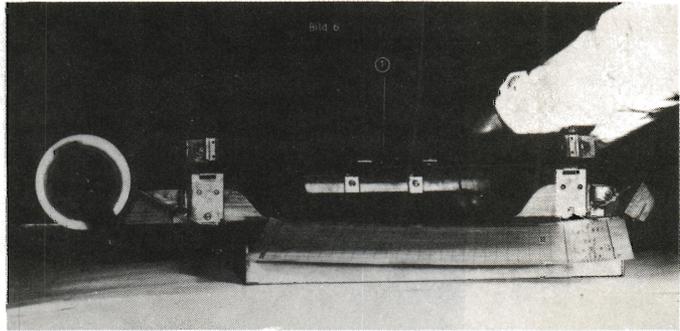
Das Klebeband am Halter (4) durch Andrücken befestigen.
Das Flurbuchblatt auf die Ablage (5) unter das Klebeband schieben.

Bild 5



Den oberen Teil des Gerätes wieder in die Stellung (Bild 1) bringen.
Anschließend mit dem Handgriff (11) das Klebeband auf den Rand des Flurbuchblattes pressen und den Hebel (8) herunterdrücken.
(Durch Betätigung dieses Hebels wird das Band geschnitten).

Bild 6



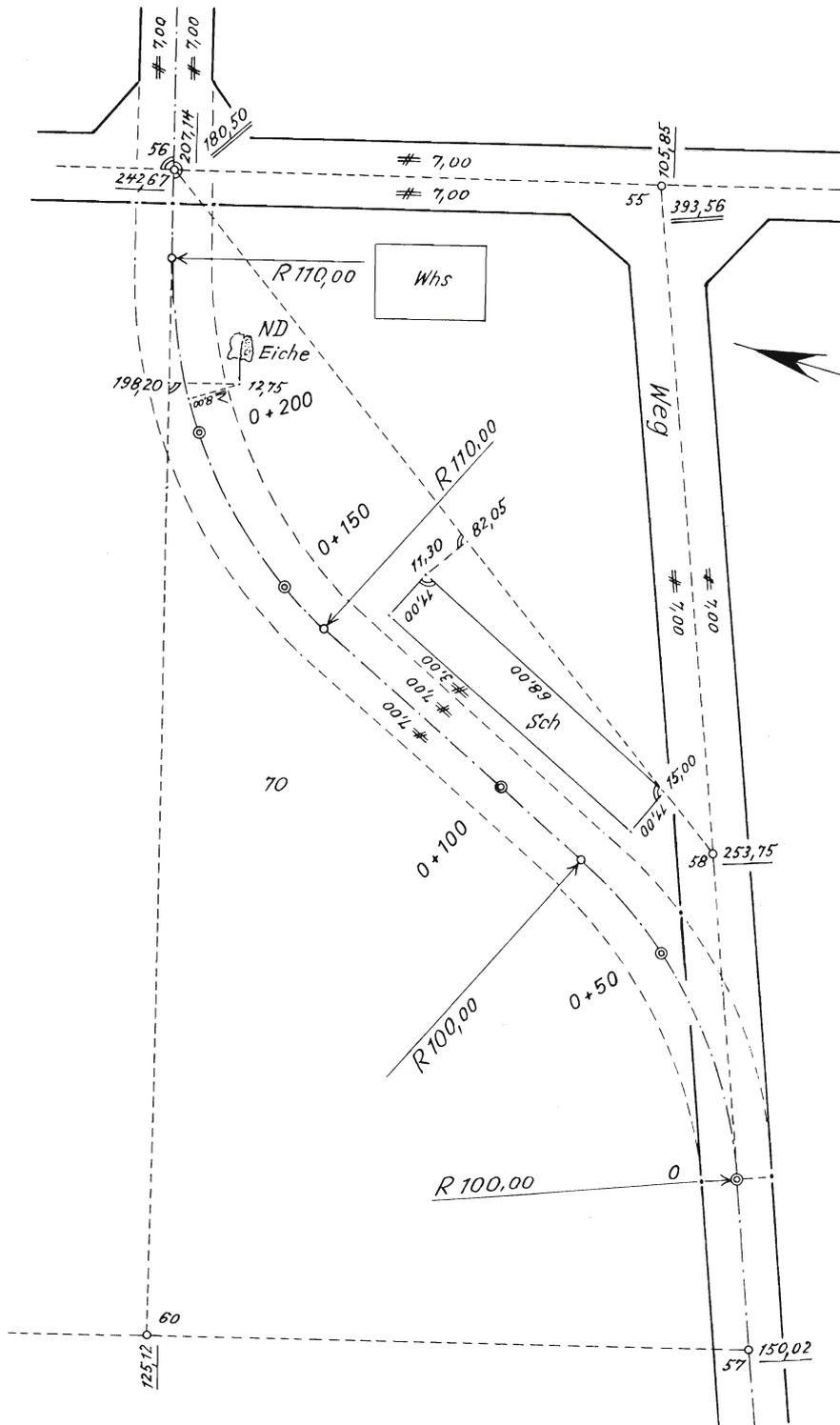
Den oberen Teil wieder nach hinten umlegen und das randverstärkte Blatt herausnehmen. Den Rest des Klebebandes am Halter ④ entfernen. Der Vorgang ist beendet. Nun folgen wieder die Handhabungen nach Bild 3 und folgende.

Prüfungsaufgaben

aus der Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung: Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst

Prüfungsfach Vermessungstechnik

- Sachverhalt:** Durch das Flurstück 70 soll eine neue Straße gebaut werden. Die Richtungen der Tangenten sind durch die Kleinpunkte 60 und 56 sowie 57 und 55 gegeben. Die Zwischengerade soll parallel zur Scheune verlaufen. Die Bedingungsmaße und die Radien sind in der Skizze angegeben. Der Abstand der Eiche von der Achse soll nicht weniger als 8,00 m betragen.
- Aufgabe:** Es sind zu berechnen:
- Die Absteckungsmaße für die Hauptpunkte der Achse,
 - die Länge der Achse von Station 0 bis Kleinpunkt 56 und die Stationslängen für die Hauptpunkte,
 - die Absteckungsmaße für die Stationen 0, 0+50, 0+100, 0+150 und 0+200,
 - die Größe der aus Flurstück 70 abzutretenden Fläche und der Abstand der Eiche von der Achse.



	Koordinaten:		
	Punkt	y	x
	55	18 717,20	12 674,80
	56	18 689,05	12 772,10
	57	18 491,00	12 584,55
	58	18 587,34	12 622,99
	60	18 455,94	12 704,66
Anlage:	Skizze		
Hilfsmittel:	Doppelrechenmaschine, Funktionstafel und Vermessungsvordrucke 8, 9 und 22		
Lösungsfrist:	6 Stunden		

Prüfungsfach Kartentechnik

Sachverhalt: An der Herstellung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung sind drei Stellen beteiligt: Das Katasteramt oder der Regierungspräsident fertigt die Bodenfolie Stufe 1, welche die Schätzungsergebnisse enthält; das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung stellt die Bodenverhältnisse bis zwei Meter Tiefe in Lichtpausen der Profilleisten dar und entwirft als geologisch-bodenkundlichen Überblick eine kurze Beschreibung über Lage, Gliederung, Aufteilung und Besonderheiten der Böden; dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — fällt die Aufgabe zu, die Angaben in eine druckreife Form zu bringen und die Bodenkarte zu drucken.

Als Unterlagen stehen dabei zur Verfügung:

Das Original der Deutschen Grundkarte (Grundriß) oder der Deutschen Grundkarte auf einem transparenten Zeichenträger (Kodak-Klarzell, Ultraphan, Astralon, Pokalon),

die Bodenfolie Stufe 1,

die Profilentwürfe in den Profilstreifen, eine durch die eingetragenen Profilnummern ergänzte Lichtpause der Bodenfolie Stufe 1,

der Entwurf des geologisch-bodenkundlichen Überblicks,

als „Erläuterung“, die am Blattrand mitzudrucken ist, eine Zusammenstellung von Angaben zur Bodenschätzung und zur Profildarstellung.

Aufgabe: Die zeichentechnischen, schriftsetzerischen, reproduktions- und drucktechnischen Arbeiten für die Herstellung der Bodenkarte aus den erwähnten Unterlagen bis einschließlich zum Druck sind möglichst genau und vollständig zu beschreiben.

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 2 $\frac{1}{2}$ Stunden

Prüfungsfach Liegenschaftskataster

Aufgabe a)

Sachverhalt: Der Eigentümer des Flurstücks 188/66 Wilhelm Steffen, hat durch notariellen Vertrag vom 10. 9. 1964 ein Trennstück von 4,00 ha an den Erwerber Hermann Jütting und das Reststück an Heinrich Brauer verkauft (Kaufpreis 0,70 DM/qm). Der Vermessungsantrag ist am 15. 10. 1964 beim zuständigen Katasteramt gestellt worden.

Bei den örtlichen Vermessungsarbeiten wurde an der Südwestecke des Flurstücks 68/1 eine Abweichung von ca. 20 m zwischen Katasternachweis und örtlichem Besitzstand festgestellt (siehe Fortf. Riß). Auf der Grenzstrecke A—B (siehe Skizze zur Abmarkungsniederschrift) ist in den Unterlagen der Urvermessung (1871) kein Graben nachgewiesen. Die Beteiligten wurden darauf aufmerksam gemacht, daß zur Durchführung des Vermessungsantrages die Grenze A—B nicht berührt wird. Die Vermarkung der Umfangsgrenze des Trennstücks wurde im Beisein der Beteiligten vorgenommen.

Im Abmarkungstermin erklärte sich der Grenznachbar Müller, Flurstück 68/1, mit der vorgenommenen Abmarkung der südlichen Grenze seines Grundstücks einverstanden, verweigerte aber die Unterschrift unter die Abmarkungsniederschrift mit der Begründung, daß er den örtlichen Graben C—B an der Westseite seines Grundstücks als die rechtmäßige Grenze ansehe. Die Ursache der Abweichung konnte weder von Müller noch von dem grundbuchmäßigen Eigentümer Steffen (Flurstück 188/66) angegeben werden. Der anwesende Erwerber des Reststücks (Brauer) bestand auf Erfüllung des notariellen Kaufvertrages, der nach örtlicher Besichtigung des Grundstücks abgeschlossen worden war, da die Flächenangaben des Katasters maßgebend seien und der Kaufpreis bereits nach diesen Angaben bezahlt worden ist.

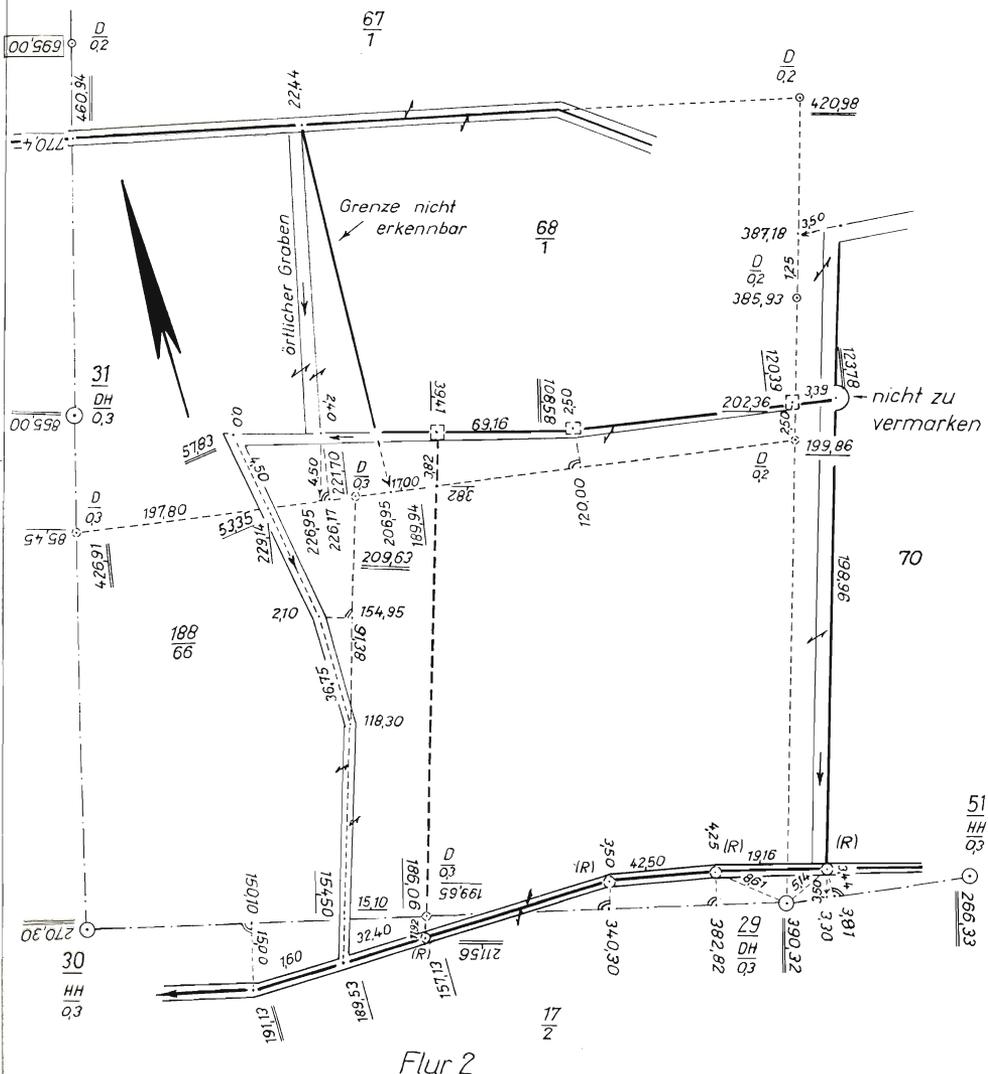
Eine Einigung der Beteiligten kam nicht zustande.

- Aufgabe:
- Wie kann der Vermessungsantrag zu Ende geführt werden?
 - Wie sind die Ansprüche der Beteiligten Brauer und Müller zu beurteilen, wenn die Flurstücke 188/66 und 68/1 im Wege der Erbfolge auf die Eigentümer Steffen und Müller übergegangen sind, wobei unterstellt wird, daß die katastermäßige Grenze bei der Anlegung des Katasters (1871) entstanden ist?
 - Wie ist der Fortgang der Arbeiten, wenn sich die Beteiligten der Auffassung des Vermessungsbeamten anschließen, daß ein Aufnahmefehler vorliegt und die Katasterunterlagen mit dem örtlichen Besitzstand in Übereinstimmung gebracht werden müssen?

Anlagen: Fortführungsriß
Titelseite der Abmarkungsniederschrift

Hilfsmittel: keine

Fortführungsriß		Fortführungsriß	Band / Blatt Nr.
Gemeinde	D	Gemessen am	Katasteramt
		7.12.64	L
Gemarkung	D	durch	Antragsbuch-Nr.
		N.N. RVJ	V 221/64
Flur	1		Veränderungsnachweis
Flurstück	188 66		Grenzmaße, unterirdische Merkmale
Rahmen-Flurkarte	/		Zem. - St. u. E. Rohre
			Abmarkungsniederschrift vom



rot = { ○ □ }

~~Kreisfreie Stadt bzw.~~ Landkreis

Katasteramt

L.

L.

Gemeinde, Gemarkung

Antragsbuch-Nr.

D. D.

V 221 / 64

Flur, Flurstück

1 188/66

Abmarkungsniederschrift

Die beigelegte Skizze ist ein Bestandteil dieser Niederschrift*)

Ort, Tag

Aufgenommen: D., den Dezember 1964

Gegenwärtig:

Als Verhandlungsleiter: N. N. R. V. J.

Als Beteiligte: 1. Wilhelm Steffen

2. Heinrich Müller

3. Alfred Schulz

4. Gerhard Abel

5. Hermann Jütting

zu Nr. 1 dem Verhandlungsleiter von Person bekannt. *)

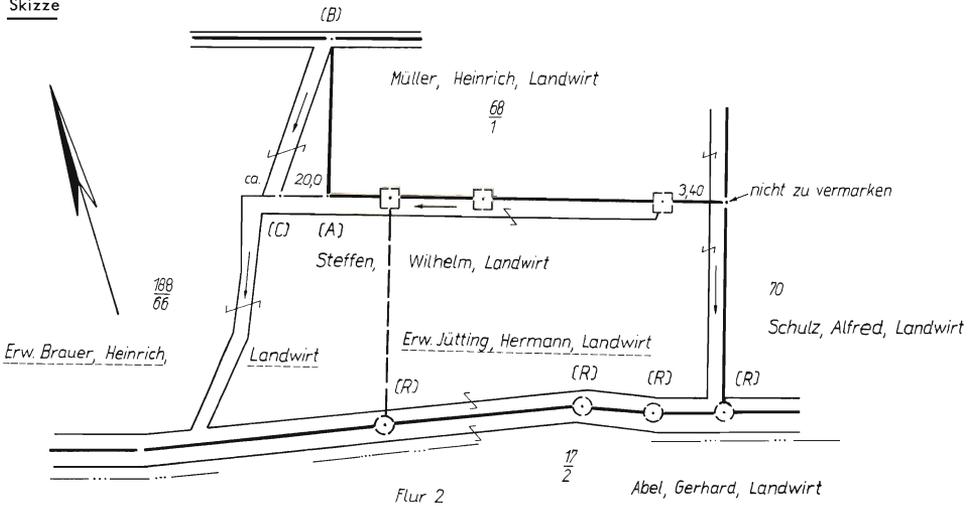
zu Nr. 2 bis 5 durch den Anwesenden zu Nr. 1 ausgewiesen. *)

zu Nr. --- ausgewiesen durch: *)

Beantragt ist die Vermessung eines Teils *) — von Teilen *) des oben benannten Grundstücks

zum Zwecke der Abtrennung einer 4,00 ha großen Fläche

Skizze



- Grenzstein, Kunststoffgrenzmarke (K); wie vor, tiefstehend; Grenzkreuz; Dränrohr (D), Metallrohr (R), Metallbolzen (B), Grenzpfahl (Pf), Nagel (N), Kunststoffmarke (K). Schwarz = alt (vorgefunden), rot = neu gesetzt.
- Auf vorgefundene Grenzmarke neu gesetzt; vorgefundene Grenzmarke erneuert; Grenzmarke entfernt.

Unter den neu gesetzten Grenzmarken befinden sich halbe Drainrohre

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

rot



Aufgabe b)

Wie werden das Erbbaurecht und das Wohnungseigentum im Liegenschaftskataster nachgewiesen?

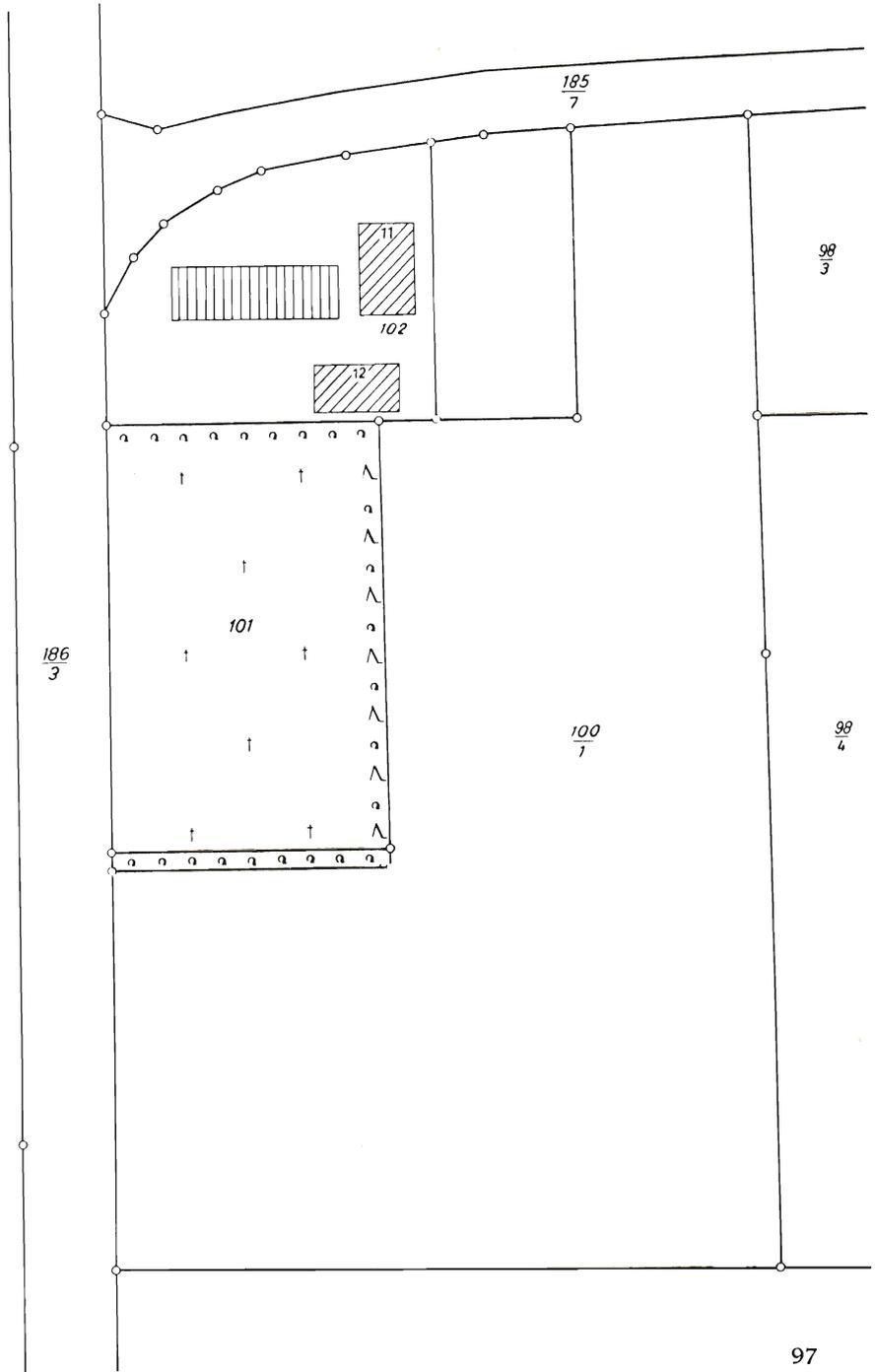
Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist für Aufgabe a) und b) zusammen: 3 Stunden

Prüfungsfach Gesetzeskunde u. a.

- Sachverhalt:
1. Die politische Gemeinde N. im Landkreis C. ist Eigentümer der Flurstücke 101 und 102. Das Flurstück 100/1 befindet sich im Eigentum des Gärtners August Wedemeyer und ist in Abt. III des Grundbuches wie folgt belastet:
Lfd. Nr. 1: Eine Hypothek von 1000,— DM zugunsten der Städtischen Sparkasse in C.
Lfd. Nr. 2: Eine Grundschuld von 2500,— DM zugunsten des Kaufmanns Friedrich Gerber in B.
Lfd. Nr. 3: Eine Hypothek von 2000,— DM für den Gastwirt Franz Schubert in C.
Lfd. Nr. 4: Eine Darlehnsforderung für den Kaufmann Emil Klein in B. in Höhe von 1800,— DM.
Das Grundbuchamt befindet sich in C.
 2. Die politische Gemeinde N. beabsichtigt, an der Südseite des Friedhofs einen 3 m breiten Geländestreifen in der Größe von 1,41 a mit der daraufstehenden Baumreihe aus dem Flurstück 100/1 zu erwerben. Sie hat beim Katasteramt den Antrag gestellt, diesen Streifen nach der Vermessung mit dem Flurstück 101 zu einem neuen Flurstück zu verschmelzen, und hat auf Befragen erklärt, daß sie aus ganz bestimmten aber nicht näher erläuterten Gründen nicht beabsichtigt, den Friedhof ins Grundbuch eintragen zu lassen.
 3. Der Ostteil des Flurstücks 102 ist von der politischen Gemeinde N. als Bauplatz in Größe von 1134 qm an den Baumeister Gustav Bartels verkauft worden. Bartels hat beim Katasteramt beantragt, diesen Bauplatz im Liegenschaftsbuch unter Nr. 38 einzutragen. Unter dieser Nr. ist der gesamte Besitz von Bartels aufgeführt. Bartels wünscht ferner, daß der Bauplatz als selbständiges Grundstück im Grundbuch eingetragen wird.
- Aufgabe: Es ist zu beschreiben, welche Arbeiten für die Eigentumsübergänge von
- a) dem Katasteramt,

Anlage 1



Katasteramt C		Gemarkung N			
Flur	Flurstück	Nr. d. Liegensch. Buches Grdbuch Band Blatt	Nutzungsart	Fläche qm	Eigentümer
2	$\frac{98}{3}$	$\frac{38}{2}$ 48	Bauplatz	1205	Bartels, Gustav Baumeister, Mittelweg 20
	$\frac{100}{1}$	$\frac{20}{3}$ 29	A	14035	Wedemeyer, August Gärtner, Schlackenstraße 3
	101	$\frac{109}{\text{ohne Grdbuch}}$	Friedhof	3352	Gemeinde, politische
	102	$\frac{109}{\text{ohne Grdbuch}}$	Hf	3353	Gemeinde, politische

- b) dem Grundbuchamt und
- c) den anderen Dienststellen oder Personen auszuführen sind.

Anlagen: Skizze,
tabellarische Übersicht

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Prüfungsfach Staatskunde u. a.

Hilfsmittel: Texte des Grundgesetzes, des BGB und der §§ 19 und 20 BAT;
Vordruck: Berechnung der Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) und der Dienstzeit (§ 20 BAT).

I.

Die Grundrechte im Grundgesetz: Geschichte, Ausgestaltung, Schranken und Schutz

Lösungsfrist: etwa 75 Minuten

II.

Sachverhalt:

Victor leiht Emil sein Fahrrad. Emil läßt es mit seiner Aktentasche auf dem Gepäckträger ungeschlossen und unbeaufsichtigt stehen. Es wird ihm mitsamt der Tasche gestohlen.

Die Aktentasche entdeckt Emil wenig später zufällig bei seinem Arbeitskollegen Paul, der sie in einem Gebrauchtwarenladen gekauft hat.

Emil denkt, daß sich vielleicht auch das Fahrrad wieder anfinden könnte, und will Victor evtl. Schadenersatz nur leisten, wenn er das Eigentum an dem Rad erhält.

- Fragen:
1. Kann Emil von Paul die Aktentasche herausverlangen?
 2. Ist Emil Victor gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet?
 3. Kann Victor dem Emil das Eigentum an dem Fahrrad übertragen?

Lösungsfrist: etwa 45 Minuten

III.

Sachverhalt:

Im Rechnungsjahr 1965 wurden dem Regierungsangestellten Theobald Üppig — beschäftigt beim Regierungspräsidenten in Hannover — 11,11 DM Reisekosten zu viel gezahlt. Im November 1966 stellte der Rechnungsprüfer die Überzahlung fest und beanstandete sie. Der überzahlte Betrag wurde von Üppig zurückgefordert. Im Dezember 1966 erhält das Präsidialbüro — Regierungsinspektor Überzahl — von der Regierungshauptkasse folgende Geldeingangsanzeige: Von dem Regierungsangestellten Th. Üppig, Hannover, Kurze Str. 3, sind heute als Erstattung von im Rechnungsjahr 1965 überzahlten Reisekosten 11,11 DM bar eingezahlt worden. Der Betrag ist bei den Verwahrungen vereinnahmt worden. Wir bitten um Erteilung einer Kassenanweisung.

Aufgabe: Führen Sie — fortlaufend numeriert — die für die förmliche Kassenanweisung vorgeschriebenen Bestandteile auf und machen Sie dabei die nach obigem Sachverhalt erforderlichen konkreten Angaben. Begründen Sie dabei Ihre Wahl der Verbuchungsstelle (Vereinnahmung bei Titel 69 „vermischte Einnahmen“ oder Absetzung von der Ausgabe bei Titel 215 „Reisekostenvergütungen“).

Lösungsfrist: etwa 30 Minuten

IV.

Sachverhalt:

Bosse besitzt an einer niedersächsischen Landesstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage eine Baumschule. Er erwägt, die Baumschule auf das an der gleichen Straße gelegene Nachbargrundstück auszudehnen, falls er für dieses Grundstück die gesetzlich erforderliche Erlaubnis zur Anlage einer unmittelbaren Zufahrt zur Straße erhält.

In einem auf sein Ersuchen zustande gekommenen Gespräch am 1. 8. 1966 erklärt ihm der mit der Örtlichkeit vertraute Leiter des zuständigen Straßenbauamtes, er könne das Grundstück getrost kaufen; die Erlaubnis für die Zufahrt werde ihm dann auf Antrag hin mit den üblichen Einschränkungen erteilt.

Daraufhin kauft Bosse am 1. 9. 1966 das Grundstück. Am 1. 10. 1966 beantragt er die Erlaubnis. Am 1. 11. 1966 erhält er sie u. a. „mit der Maßgabe“, daß für ein näher bezeichnetes Sichtdreieck an der vorgesehenen Zufahrt Anpflanzungen über 0,80 m Höhe nicht zulässig seien. Zur Begründung verweist die Behörde auf die gesetzliche Bestimmung, nach der bei Erteilung der Erlaubnis Maßnahmen verlangt werden können, „die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind“.

- Fragen:
1. Ist die Erlaubnis mit einer Bedingung oder einer Auflage versehen worden?
 2. Dürfte in einem evtl. Verwaltungsprozeß das Verwaltungsgericht nachprüfen, ob die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich war?
 3. Hätte sich Bosse auf die Zusage des Leiters des Straßenbauamtes berufen können, falls ihm die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre?

Lösungsfrist: etwa 60 Minuten

V.

Sachverhalt:

Bei dem Regierungspräsidenten in Hannover ist am 1. 12. 1966 der techn. Angestellte Franz Müller eingestellt worden. Seine Vergütung erfolgt nach der Verg.Gr. IVb BAT. Der techn. Angestellte hat folgenden Werdegang:

1. Geb. am 1. 5. 1922 in Hannover
2. Besuch der Volks- und Mittelschule von Ostern 1928 — Ostern 1938
3. Maurerlehre bei der Fa. Schulze — Bauunternehmen — Hannover, mit Lehrabschlußprüfung 1. 4. 1938 — 31. 3. 1940
4. Einberufung zum Reichsarbeitsdienst 10. 4. 1940 — 8. 10. 1940
5. Einberufung zum Kriegswehrdienst 11. 10. 1940 — 8. 5. 1945

- | | |
|--|---------------------------|
| 6. Kriegsgefangenschaft | 9. 5. 1945 — 15. 5. 1948 |
| 7. Studium der Fachrichtung „Tiefbau“ an der
Ing.-Schule für Bauwesen in Holzminden (Ing.-
Prüfung „gut“) | 1. 12. 1948 — 31. 3. 1952 |
| 8. Techn. Angestellter Fa. Schulze, Hannover | 1. 4. 1952 — 31. 7. 1955 |
| 9. Techn. Angestellter bei der Stadt Hameln (das
Arbeitsverhältnis wurde von dem techn. An-
gestellten gekündigt) | 1. 8. 1955 — 30. 6. 1956 |
| 10. Techn. Angestellter beim Straßenbauamt Ha-
meln — Zeitvertrag — | 1. 8. 1956 — 15. 8. 1958 |
| 11. Techn. Angestellter beim Staatshochbauamt
Göttingen (die Auflösung des Arbeitsverhält-
nisses durch den Angestellten erfolgte wegen
bevorstehenden Personalabbaues) | 1. 9. 1958 — 30. 11. 1966 |

Aufgabe: Berechnen Sie am 1. 12. 1966
die Beschäftigungs- und Dienstzeit
nach Vordruck.

Lösungsfrist: etwa 40 Minuten

Buchbesprechung

Meikel / Imhof / Riedel, „Grundbuchrecht — Kommentar zur
Grundbuchordnung“, Band II, 2. Lieferung, 6. neubearbeitete
Auflage, S. 1253—1531, Großoktav. J. Schweitzer Verlag, Berlin
1967, geb. 54,— DM.

In den Heften 4/1964, Seite 128, 3/1965, S. 194 und 3/1966, S. 140 wurden die bisher erschienenen Teile des Werkes besprochen. Die jetzt vorliegende 2. Lieferung des Bandes II enthält die Kommentierung eines weiteren Teiles des Zweiten Abschnittes (Eintragungen in das Grundbuch) mit den §§ 18 BGO (Behandlung unbegründeter Eintragungsanträge, Prüfungspflicht des Grundbuchamts bei Anträgen), 19 GBO (Eintragungsbewilligung) und 20 GBO (Nachweis der Einigung). Vor allem das Gebiet der Grundstücksauflassung ist für das Liegenschaftskataster von großer Bedeutung, wobei auch die „besonderen Fälle“, z. B. Flurbereinigungsverfahren, Grenzfestsetzung, Aneignung eines herrenlosen Grundstücks, buchungsfreie Grundstücke, behandelt werden. Auch die Eintragungsvoraussetzungen bei Auflassungen sind für unser Fach von besonderem Interesse. Hinweise auf das Katasterrecht fehlen nicht.

G. K a s p e r e i t

Personalmeldungen

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

		Nr. der Liste	
		alt	neu
I. Versetzt:			
VmAss.	Benkendorff von der Reg. Hannover an das KatA. Sulingen 22. 5. 67	E 24	—
VmOR.	Dr. Kampferbeck vom KatA. Syke an das . . . KatA. Osnabrück 23. 5. 67	B 44	—
VmOR.	Dautert vom KatA. Peine an das KatA. Lingen . . . 1. 7. 67	B 100	—
II. Abgeordnet:			
VmAss.	Benkendorff von der Reg. Hannover an das KatA. Sulingen vom 20. 2. 67 bis 21. 5. 67	E 24	—
VmOR.	Dr. Kampferbeck vom KatA. Syke an das KatA. Osnabrück vom 27. 2. 67 bis 22. 5. 67	B 44	—
III. Beauftragt:			
VmAss.	Benkendorff mit der Leitung des KatA. Sulingen 22. 5. 67	E 24	—
VmOR.	Dr. Kampferbeck mit der Leitung des KatA. Osnabrück 23. 5. 67	B 44	—
VmOR.	Dautert mit der Leitung des KatA. Lingen . . . 1. 7. 67	B 100	—
IV. In den Ruhestand getreten:			
VmOR.	Hunecke, KatA. Lingen 1. 6. 67	B 25	—
V. In den Ruhestand versetzt (auf Antrag):			
VmOR.	Blasweiler, KatA. Wittmund 1. 5. 67	B 67	—
"	Baltin, KatA. Holzminden 1. 8. 67	B 60	—

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannet:			
zu VmAmtm.:			
VmOInsp.	Weber, KatA. Springe 18. 5. 67	I 163	H 133
"	Heckenberg, " Brake 31. 5. 67	I 187	H 134
zu VmOInsp.:			
VmInsp.	Uphues, LVWA - LVm - 18. 4. 67	K 237	I 316
"	Dittmer, KatA. Rotenburg 22. 4. 67	K 238	I 317
"	Jäger, " Bremervörde 22. 4. 67	K 239	I 318
VmInsp. z. A.	Hein, " Cuxhaven 24. 4. 67	L 91	I 319
VmInsp.	Blauröck, " Brake 1. 5. 67	K 249	I 320
"	Ihlo, " Friesoythe 1. 5. 67	K 241	I 321
"	Kienker, " Melle 1. 5. 67	K 248	I 322
"	Wegner, " Hameln 1. 5. 67	K 242	I 323
"	Kremer, " Osnabrück 8. 5. 67	K 240	I 324
"	Brömer, " Peine 12. 5. 67	K 216	I 325

					Nr. der Liste	
					alt	neu
zu VmInsp.:						
VmInsp. z. A.	Kienker,	KatA. Melle	21. 4. 67	L 89	K 248
"	Blaurock,	" Brake	29. 4. 67	L 94	K 249
"	Ohlenbusch,	" Cloppenburg	29. 4. 67	L 95	K 250
"	Washausen,	" Verden	1. 5. 67	L 106	K 251
II. Versetzt:						
VmOInsp.	Bartel vom	KatA. Stade an das				
		KatA. Verden	1. 4. 67	I 208	—
"	Zimmermann v.	KatA. Clausthal-Zellerfeld				
		an das Kata. Osterode	1. 4. 67	I 254	—
VmInsp.	Kremer vom	KatA. Bremervörde an das				
		KatA. Osnabrück	1. 4. 67	K 240	—
VmInsp. z. A.	Bartling von der	Reg. Stade an das				
		KatA. Bremervörde	1. 4. 67	L 117	—
"	Siebert vom	KatA. Osterode an das				
		KatA. Clausthal-Zellerfeld	1. 4. 67	L 112	—
"	Gründel vom	KatA. Hann.-Münden an das				
		KatA. Helmstedt	1. 5. 67	L 109	—
"	Hettwer vom	KatA. Bückeburg an das				
		KatA. Rinteln	1. 5. 67	L 116	—
VmOInsp.	Wisotzki vom	KatA. Verden an das				
		KatA. Leer	15. 6. 67	I 5	—
III. Beauftragt:						
VmAmtm.	Weber mit der	Geschäftsleitung des				
		KatA. Springe	18. 5. 67	H 133	—
"	Heckenberg mit	der Geschäftsleitung des				
		KatA. Brake	31. 5. 67	H 134	—
IV. Verstorben:						
VmAmtm.	Wrobel,	KatA. Brake	30. 3. 67	H 75	—
V. In den Vorbereitungsdienst einberufen:						
Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Be- fähig.	eingestellt am		
Domcke, Joachim	Hildesheim	22. 4. 40	Ing. (grad.)	1. 4. 67	—	M 132
Miersch, Wolf-Diet.	"	25. 8. 45	"	"	—	M 133
Chieduch, Ekkehard	Osnabrück	24. 10. 42	IngfLdkT.	"	—	M 134
Walles, Joachim	"	13. 8. 44	Ing. (grad.)	"	—	M 135
Bosse, Christian	Braunschweig	27. 8. 41	"	3. 4. 67	—	M 136
VI. Entlassen nach § 36 Abs. 4 NBG:						
VmInsp.-Anw.	Traub, Bez.	Osnabrück	7. 2. 66	M 115	—

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannet:

zum VmHSEkr.:

VmOSEkr. Stallmann, KatA. Goslar 3. 5. 67

zum VmOSEkr.:

VmSEkr. Kröger, KatA. Sögel 1. 5. 67

zum VmSEkr.:

VmAssist. Opiela, KatA. Bersenbrück 1. 5. 67

zu VmAssist.:

VmAssist. z. A. Ratzke, KatA. Braunschweig . . . 21. 2. 67

„ Borchers, „ Neustadt 1. 6. 67

„ Kuhlmann, „ Hannover 1. 6. 67

zu VmAssist. z. A.

VmAssist.-Anw. Kaschube, Reg. Hildesheim 26. 4. 67

„ Requardt, „ Hannover 29. 4. 67

„ Peters, „ Hannover 3. 5. 67

II. Eingestellt:

VmAssist. Nordbeck, KatA. Meppen 1. 4. 67
(Weitere Angaben s. Q 62)

III. Versetzt:

VmSEkr. Mütter vom KatA. Meppen an das
KatA. Lingen 1. 8. 66

VmAssist. z. A. Kaschube von der Reg. Hildesheim
an das KatA. Hildesheim 26. 4. 67

„ Requardt von der Reg. Hannover
an das KatA. Rinteln 29. 4. 67

VmSEkr. Cicurs vom KatA. Gifhorn an die
Reg. Hannover 1. 6. 67

IV. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am	Nr. der Liste	
				alt	neu
Berndsen, Heinrich	Osnabrück	4. 3. 49	1. 4. 67	—	S 99
Eikens, Josef	Osnabrück	19. 7. 49	„	—	S 100
Fuchs, Karl-Heinz	Hildesheim	18. 2. 49	„	—	S 101
Hake, Lieselotte	Hannover	5. 9. 46	„	—	S 102
Hillebrand, Erwin	Hildesheim	21. 12. 48	„	—	S 103
Hohn, Heinrich	Osnabrück	11. 7. 26	„	—	S 104
Kreis, Karl-Friedrich	Hildesheim	12. 7. 49	„	—	S 105
Laser, Horst	Lüneburg	8. 1. 29	„	—	S 106
Riederich, Rolf	Hildesheim	5. 8. 48	„	—	S 107
Rogin, Manfred	Osnabrück	27. 6. 49	„	—	S 108
Schiller, Gottfried	Hildesheim	29. 6. 49	„	—	S 109
Stegemerten, Johann	Osnabrück	3. 4. 34	„	—	S 110
Ukena, Wolfgang	Oldenburg	6. 1. 48	„	—	S 111
Warstat, Manfred	Osnabrück	9. 1. 49	„	—	S 112

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b BAT

Versetzt:

Beh. gepr. Verm. Techn. Gravemeyer v. KatA. Wilhelmshaven an das KatA. Wittmund . 1. 7. 67

Nr. der Liste	
alt	neu
V 90	—

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung bestanden:

VmRef.	Dr. Grothenn
"	Dr. Seeger

Prüfungstermin

20. 4. 67
"

VmInsp.-Prüfung bestanden:

VmInsp.-Anw.	Hoedtke,	Bez.	Oldenburg	
"	Möhl,	"	Aurich	"
"	Schneider,	"	Hildesheim	"
"	Tergau,	"	Aurich	"

27. 6. 67
"
"
"

Weitere Nachrichten

I. Abschnitt V:

Nr. 4 KatA. Alfeld, neue Fernsprech-Nr. 53 11

II. Abschnitt VI. 1:

Nr. 53	ObVermlng. Führ,	Hermann	}	jetzt Nordhorn, Steinmaate 24
Nr. 81	ObVermlng. Moerke,	Wolfgang		

Bestellung

- Nr. 89 ObVermlng. Schuchardt, Günter, Hildesheim, Katharinenstraße 21
Aufsichtsbehörde Regierungspräsident Hildesheim
- Nr. 90 ObVermlng. Burghardt, Ekkehard Theodor, Osnabrück, Liebigstraße 3 a
Aufsichtsbehörde Regierungspräsident Osnabrück
- Nr. 91 ObVermlng. Komp, Friedrich Wilhelm, Alfeld (Leine), Dohnser Weg 9
Aufsichtsbehörde Regierungspräsident Hildesheim
- Nr. 92 ObVermlng. Fey, Klaus Peter, Hameln, Wettorstraße 1
Aufsichtsbehörde Regierungspräsident Hannover
- Nr. 93 ObVermlng. Dr. Clasen, Gerhard, Stade, Brinkstraße 26
Aufsichtsbehörde Regierungspräsident Stade

Berichtigung

In den Prüfungsnachrichten des Heftes 1/1967, Seite 69, muß das Jahr der Prüfungstermine der Gr. Staatsprüfung 1967 heißen.